

SUMMA CODICIS

DES

IRNERIUS

S U M M A C O D I C I S

DES

IRNERIUS

MIT EINER EINLEITUNG

HERAUSGEBEN

VON

HERMANN FITTING.

BERLIN

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.

1894.

DEM
HOCHVERDIENTEN RECHTSLEHRER UND RECHTSFORSCHER
HERRN GEHEIMEN RATHE
DR. ADOLF SCHMIDT

ZUM 22. JULI 1894

DEM FÜNFUNDZWANZIGSTEN JAHRESTAGE
SEINER ERNENNUNG
ZUM PROFESSOR IN LEIPZIG

ALS ZEICHEN
WISSENSCHAFTLICHER UND PERSÖNLICHER HOCHSCHÄTZUNG
UND ALS DENKMAL
VIERTELHUNDERTJÄHRIGER FREUNDSCHAFTLICHER
BEZIEHUNGEN

IN HERZLICHSTER VEREHRUNG

ZUGEEIGNET.

V o r r e d e.

Die Summa Codicis des Irnerius, die, bisher so gut wie unbekannt, in der vorliegenden Ausgabe zum ersten Mal an die Öffentlichkeit tritt, erscheint gleichzeitig mit der Ausgabe zweier noch gänzlich unbekannter anderer Schriften des großen Bolognesers, seiner *Questiones de iuris subtilitatibus* und eines von der *aequitas* ausgehenden, mit der Summa nahe verwandten Stückes, welches zeitlich wie inhaltlich zwischen ihr und den älteren *Questiones* in der Mitte steht. Wie unter diesen Werken der engste Zusammenhang besteht, so sind auch ihre Ausgaben gleichsam als ein einheitliches Ganzes zu betrachten. Sie sind gleichzeitig bearbeitet und nehmen wechselseitig auf einander Bezug. Auch liefern sie erst zusammen den vollen Gewinn, welcher der juristischen Litteraturgeschichte durch die Kenntniss jener Schriften erwächst.

Dieser Gewinn ist aber in jeder Hinsicht der allergrößte. Der weltberühmte Jurist, der von seinem eigenen Zeitalter bis auf unsere Tage mit seltener Einstimmigkeit als der Vater der gesammten modernen Rechtswissenschaft gepriesen wird, und dem man früher sogar vielfach die Wiedergeburt der Wissenschaft überhaupt zu gute schrieb, war gleichwohl bisher für uns kaum mehr als ein bloßer Name. Erst jetzt aus seinen genannten Schriften erhält er Fleisch und Blut und wird zu einer leibhaftigen litterarischen Persönlichkeit. Zugleich fällt auf die bisher so dunkle Art seiner Leistungen ein helles und völlig ungeahntes Licht. Die ehemals ganz allgemeine und noch immer nicht vollständig verdrängte Annahme einer durch ihn bewirkten plötzlichen und unvermittelten Wiedergeburt der seit Jahrhunderten erloschenen und erstorbenen Rechtswissenschaft muss angesichts der *Questiones* und der Summa endgültig und rückhaltlos aufgegeben werden. Denn beide Werke gestatten keinen Zweifel, dass die Arbeiten des Irnerius auf einer älteren und gar nicht gering zu achtenden Rechtswissenschaft fußen. Damit geschieht aber seiner Größe kein Abtrag. Vielmehr leuchtet durch die Enthüllung der Art des Anstosses, den die Wissenschaft durch ihn erhielt, sein Verdienst in neuem und ungleich stärkerem Glanze. Nicht darin bestand dieses Ver-

dienst, wie man nach Savigny's Darstellung glauben konnte, dass er durch die ersten schüchternen, in einer bescheidenen Anzahl ziemlich unbedeutender Glossen niedergelegten Versuche der Erklärung der Justinianischen Gesetzgebung seinen Nachfolgern zu ihrer vollkommenen wissenschaftlichen Beherrschung und Durchdringung den Weg gewiesen hätte. Sondern was ihm den Ruhm des größten Juristen und Rechtslehrers seiner Zeit verschaffte und Bologna zur klassischen juristischen Hochschule des Mittelalters erhob, das war einmal die namentlich in den *Questiones* auftretende Vertiefung, die er der Rechtswissenschaft durch die Anwendung der dialektischen Methode gab, sodann aber und vor allem, wie jetzt aus den drei Schriften klar zu Tage liegt, die bisher ganz unbekannte und unvermuthete Thatsache, dass er der früheste und zugleich der bedeutendste juristische Systematiker des Mittelalters war. Der Weg, den er in seiner *Summa* für die moderne Welt zum ersten Mal, aber sogleich mit vollendeter Meisterschaft betrat, war eben so neu wie fruchtbar; mit ihm begann in Wahrheit eine neue Epoche der Rechtswissenschaft.

Aber nicht blofs für die Litteraturgeschichte und Dogmengeschichte, sondern selbst für die dogmatische Behandlung des Römischen Rechtes haben die genannten Schriften des Irnerius eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Namentlich gilt das von der *Summa*. Ihre theoretischen Ausführungen können auch dem heutigen Juristen mancherlei Anregung gewähren, und viele Titel wird er nicht ohne wirkliche Belehrung lesen. Denn ihr Verfasser beherrschte das Römische Recht in ganz ungewöhnlichem Mafse, und in seiner *Summa* findet sich eine Reihe von Sätzen dieses Rechtes, die in der Gegenwart so gut wie vergessen sind. Zum Belege sei hier ein Beispiel gestattet. Im *Corpus iuris* steht dreimal (L. 102 D. de cond. et dem. XXXV, 1, L. 7 §§ 1, 2 C. de instit. vel substit. VI, 25, L. 30 C. de fideic. VI, 42) der wichtige Satz, dass, wenn ein Vater seinen Sohn zum Erben eingesetzt hat mit der Auflage, bei seinem Tode die Erbschaft an einen Anderen herauszugeben, die Pflicht zu dieser Herausgabe wegfallen soll, wenn der Sohn Kinder hinterlässt. In der *Summa* (VI, 12 § 7, VI, 27 § 5, VI, 33 § 7) wird dieser Satz nach Gebühr hervorgehoben. Aus den heutigen Pandektenlehrbüchern dagegen ist er verschwunden, obgleich er gewiss nicht gegen das heutige Rechtsbewusstsein verstößt.

Solche Unterlassungen unserer Lehrbücher haben meist darin ihren Grund, dass gegenwärtig immer an erster Stelle die *Digesten* benutzt werden und der *Codex* gegen sie ganz zurücktritt. Kein Wunder bei diesem Verfahren, wenn der *Codex* und damit die Entwicklung des Römischen Rechtes seit der Zeit der klassischen Jurisprudenz nur sehr ungenügend bekannt ist. Ganz anders zur Zeit der Glossatoren. Damals

stand der Codex als der Träger des neueren und somit wirklich geltenden Rechtes im Vordergrund der Betrachtung, und die Digesten wurden blofs zur Erklärung und Ergänzung herangezogen. So begreift sich die merkwürdige Erscheinung, dass die Darstellungen des Römischen Rechtes aus der Glossatorenzeit oft einen viel moderneren Eindruck machen als die heutigen. Und doch lehrt die nähere Untersuchung, dass sie nichts anderes geben als das wirkliche Justinianische Recht. Unter diesen Umständen kann denn aber auch dem heutigen Bearbeiter des Römischen Rechtes, namentlich jedem Verfasser eines Pandektenlehrbuches, ein Lehrbuch wie die Summa des Irnerius als ein sehr nützliches Hilfsmittel dienen, zumal wenn fortlaufend die Stellen des Corpus iuris verzeichnet sind, die der Verfasser bei seiner Darstellung als Quellen vor Augen gehabt hat; das ist aber in den Anmerkungen zu der Ausgabe mit möglichster Vollständigkeit geschehen.

Endlich kann die Veröffentlichung der Summa des Irnerius einem recht fühlbaren Bedürfnisse abhelfen. Unsere heutigen Pandektenlehrbücher nehmen ihren Standpunkt ausschliesslich in der Gegenwart und lassen daher vom Justinianischen Rechte alles weg, was gegenwärtig als nicht mehr anwendbar erscheint. So insbesondere die ganze im Römischen Rechte so wichtige Lehre von der Sklaverei. Nun ist aber klar, dass die noch praktischen Stücke des Corpus iuris ohne die Berücksichtigung der unpraktischen vielfach nicht richtig verstanden werden können. Zur Kenntniss der letzteren fehlt indessen jedes ausreichende Hilfsmittel. Denn unsere Institutionenlehrbücher und Lehrbücher der Römischen Rechtsgeschichte sind zu knapp; auch pflegen die letzteren ihren Schwerpunkt in die Darstellung des klassischen Römischen Rechtes zu verlegen. Diese Lücke wird durch die Summa in glücklichster Weise ausgefüllt. Denn sie stellt namentlich die Lehre von der Sklaverei, die zur Zeit ihrer Abfassung noch gar nicht unpraktisch war, in gleicher Weise wie die übrigen Lehren des Römischen Privatrechtes rein dogmatisch nach ihrem Stande zur Zeit Justinian's dar, und zwar einerseits kurz und klar, andererseits doch wieder mit genügender Vollständigkeit. Aus ähnlichen Rücksichten wird dem Canonisten die in den ersten Titeln gegebene übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Justinianischen Rechtes über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse von Nutzen sein können.

Ein Unternehmen wie das vorliegende war natürlich bedingt durch die mannigfaltigste Unterstützung: von Seite der Königlichen Staatsregierung, welche mir die Benutzung der Handschriften ausländischer Bibliotheken vermittelte, von Seite der deutschen und ausländischen Bibliotheken, welche die Benutzung ihrer Handschriften verwilligten, von Seite zahlreicher Bibliotheksvorstände, Collegen und wissenschaftlicher Freunde,

die mit ihrem reichen Wissen die Lücken des meinigen ergänzten. Für alle diese werthvolle Hülfe sei hiermit der gebührende Dank ausgesprochen. Zu ganz besonderem Danke bin ich aber dem Herrn G. B. Palmieri zu Bologna verpflichtet, welcher die Güte gehabt hat, die dem dortigen Spanischen Collegium gehörige Handschrift der Summa für mich zu vergleichen. Da diese Handschrift Eigenthum des spanischen Staates ist, in Spanien aber die Versendung von Handschriften nicht gestattet wird, so hätte ich ohne die große und mühsame Arbeit, welcher sich Herr Palmieri zu meinen Gunsten unterzog, auf die Benutzung jener Handschrift und somit auf die Herstellung einer auf voller Kenntniss der vorhandenen Überlieferungen beruhenden Ausgabe verzichten müssen.

Ein weiterer Dank gebürt dem derzeitigen Inhaber der Verlagsbuchhandlung, Herrn Hugo Heimann, der nicht allein den Verlag des Werkes bereitwilligst übernahm, sondern ihm auch eine seiner würdige äußere Ausstattung gegeben hat. Nicht minder aber habe ich auch der Buchdruckerei des hiesigen Waisenhauses zu danken, welche unter der Leitung ihres gegenwärtigen Administrators, Herrn August Gründig, auf ihren alten ruhmreichen Bahnen fortschreitet. Ich durfte hier überall auf das größte und verständnisvollste Entgegenkommen rechnen. Insbesondere wurden in Anbetracht der Bedeutung des Werkes zwei ausgezeichnete Setzer, die Herren Albert Borgmann und Otto Stach, mit dem Satze betraut, die es als Ehrensache betrachtet haben, ihre schwierige Aufgabe mit möglichster Vollkommenheit zu lösen. Ihrer Sorgfalt und peinlichen Genauigkeit ist es zu verdanken, wenn der Text der Summa, mit einer einzigen unbedeutenden Ausnahme auf S. 278, ganz frei von Druckfehlern ist. In den Anmerkungen zu der Ausgabe sind ein paar kleine Versehen untergelaufen, die übrigens zum Theil auf meine Rechnung kommen. Soweit ich diese Fehler bemerkt habe, sind die überhaupt nennenswerthen am Ende des Buches berichtet zusammen mit einer Anzahl von Berichtigungen und Ergänzungen, wozu die S. VI genannte, mir erst nach dem Drucke des Textes der Summa bekannt gewordene Leidener Handschrift Veranlassung gegeben hat.

Halle, im Juni 1894.

H. Fitting.

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung.	
1. Veranlassung dieser Ausgabe	I
II. Die Grundlagen der Ausgabe.	
2. 1. Handschrift Nr. 1317 der Bibliothèque de la ville de Troyes .	III
3. 2. Handschrift der Pariser Bibliothèque nationale lat. 18230 . .	VIII
4. 3. Handschrift Nr. 73 der Bibliotheca Albornotiana des Spanischen Collegiums zu Bologna	X
5. 4. Summa Codicis des Rogerius	XII
6. Verhältniss dieser verschiedenen Quellen	XIII
III. Das Verhältniss der Summa zu derjenigen des Rogerius.	
7. Die Summa ist nicht, wie Savigny vermuthet, ein Werk des Placentinus	XIV
8. Die Tübinger Summa ist wirklich diejenige des Rogerius	XVI
9. Unsere Summa ist kein Werk des Rogerius	XVII
10. Unsere Summa ist die Grundlage derjenigen des Rogerius . . .	XVIII
11. Das Verhältniss der beiden Summen im 9. Buche	XXV
12. Die Arbeit des Placentinus in Ansehung der Summa des Rogerius	XXIX
IV. Die Urheberschaft des Irnerius.	
13. Hohes Alter unserer Summa	XXX
14. Jeder andere Verfasser ist ausgeschlossen	XXXI
15. Beseitigung eines Bedenkens	XXXV
16. Übereinstimmung der Summa mit Glossen des Irnerius	XXXVII
17. Übereinstimmung der Summa mit Authentiken der Irnerius . . .	XLII
18. Wiederkehr eines eigenthümlichen Sprachgebrauches der Summa in Glossen und Authentiken des Irnerius	XLVI
19. Wiederkehr der Ansichten des Irnerius über streitige Fragen in der Summa	XLVIII
20. Citate aus der Summa mit ausdrücklicher Nennung des Irnerius	LI
21. Zusammenfassung der Beweisgründe	LIV
V. Charakter des Werkes.	
22. Äußere Beschaffenheit	LV
23. Zweck	LVII
24. Vorzüge	LVIII
25. Mängel	LXI
26. Standpunkt der Summa	LXIV
27. Dogmatische Behandlung des Römischen Rechtes in der Summa	LXIX
28. Form der Quellencitate	LXXI
29. Hinweisung auf eine Schrift des Verfassers über die natura actionum	LXXIV

	Seite
VI. In der Summa benutzte Quellen.	
30. Das Corpus iuris, der Gaius oder ein ihm verwandtes Werk, die antike nicht juristische Litteratur	LXXVI
VII. In der Summa benutzte mittelalterliche Litteratur.	
31. Die Questiones des Irnerius und seine Schrift De aequitate	LXXVIII
32. Die Exceptiones Legum Romanorum des Petrus und ihre Anhänge	LXXIX
33. Das Institutionenlehrbuch der Haenel'schen Handschrift	LXXXI
34. Enge Beziehungen der Summa zum Brachylogus	LXXXII
35. Der Brachylogus beruht auf der Summa	LXXXV
VIII. Zur Geschichte der Summa.	
36. Mehrfache Überarbeitungen des Werkes	LXXXVII
37. Die Summa ist die Grundlage aller systematischen Lehr- und Handbücher des Mittelalters	XCII
38. Ihre Benutzung in der sonstigen juristischen Litteratur des 12. Jahrhunderts	XCIV
39. Frühe Verschollenheit des Werkes und ihre Gründe	XCV
IX. Allgemeine litterargeschichtliche Ergebnisse.	
40. Aufhellung der litterargeschichtlichen Bedeutung des Irnerius	XCVII
41. Nebenergebnisse	XCIX
X. Bei der Ausgabe befolgte Grundsätze	C.
<hr/>	
Irnerii Summa Codicis	1
Index titulorum	318
Register	325
Berichtigungen und Ergänzungen	333

I. Einleitung.

1. Bei den Vorarbeiten für die von meinem Collegen, dem Professor der romanischen Sprachen Suchier, und mir unternommene Herausgabe der *Summa Codicis* in provençalischer Sprache, worüber ich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1891 (XXXVII.) S. 763 ff. vorläufige Mittheilungen gemacht habe, ergab sich das Bedürfniss, das Verhältniss dieser um 1150 verfassten *Summa* zu den übrigen *Summae Codicis* des 12. Jahrhunderts, insbesondere zu derjenigen des Rogerius, festzustellen. Da zeigte sich denn bald eine stetige Benutzung der letzteren. Die Übereinstimmung war aber in der zweiten Hälfte des Werkes, vom Ende des 4. Buches an, ganz ungleich gröfser als in der ersten. Während sie sich hier auf einzelne, wenn auch freilich recht zahlreiche, Stellen beschränkte, war sie dort eine so durchgängige, dass die *Summa* des Rogerius geradezu als die fortlaufende Quelle erschien.

Nun hatte bereits der für die Wissenschaft viel zu früh verstorbene W. M. d'Ablaing nachgewiesen, dass Rogerius für sein Werk eine ältere *Summa Codicis* benutzt hat, die man bisher *Summa Trecensis* zu nennen pflegte, weil sie zuerst von Gustav Hänel in einem Leipziger Programm vom 14. Februar 1863 aus einer Handschrift der Bibliothek zu Troyes unter dem Titel „*Breviarium Codicis Iustinianei, quod inest in codice Trecensi 1317*“ einigermaßen bekannt gemacht worden ist. D'Ablaing glaubte diese *Summa* mit Sicherheit dem Glossator Ugo zuschreiben zu dürfen, während sie vorher auf Grund einer Vermuthung Savigny's für jünger als die *Summa* des Rogerius, nämlich für eine von Placentinus herrührende Überarbeitung der letzteren, gehalten worden war. Er zeigte aber ferner, und das ist hier ganz besonders wichtig, dass die *Summa Trecensis* von dem Titel *De dotis promissione* (bei Rogerius Lib. V tit. 10) an in derjenigen des Rogerius wörtlich wiederkehrt. Ich kann das dahin erweitern, dass dieser Gleichlaut schon in den letzten Titeln des 4. Buches,

nämlich am Anfange des Titels *De ediliis actionibus* (bei Rogerius IV, 57) beginnt und nur in den ersten neun Titeln des 5. Buches wieder vorübergehend aussetzt.

Da nun die engere Verwandtschaft der Summa des Rogerius mit der provençalischen gerade von da an zu beobachten war, wo ihre wörtliche Übereinstimmung mit der Summa Trecensis anfängt, so musste von selbst die Frage entstehen, ob nicht für die provençalische Summa überhaupt diese ältere Summa, also nicht diejenige des Rogerius, die hauptsächlichste Quelle gewesen sei. So wurde ich zu einer näheren Untersuchung der Summa Trecensis veranlasst. Das Ergebniss war eine Bestätigung obiger Vermuthung in dem Mafse, dass sich die unabwiesliche Notwendigkeit herausstellte, der Ausgabe der provençalischen Summa, falls sie anders der Rechtsgeschichte wie der Sprachwissenschaft vollen Nutzen bringen sollte, eine Ausgabe jener alten Summa vorzuschicken. Die letztere erschien aber auch an sich selbst und in Rücksicht ihrer Güte der Herausgabe vollauf würdig; denn schon die oberflächlichste Betrachtung liefs keinen Zweifel, dass sie weit höher stehe nicht blofs als die auf nicht eigentlich juristische Kreise berechnete provençalische Summa, sondern sogar als diejenige des Rogerius.

Damit war aber von selbst das Bedürfniss einer neuen gründlichen Forschung nach der Person des Verfassers gegeben, zumal da die von d'Ablang für die Urheberschaft des Ugo beigebrachten Beweise von vornherein manchem Zweifel Raum liefsen. Sie führte zuerst zu der Vermuthung, im weiteren Verlaufe zu vollster Überzeugung, dass das Werk nicht von Ugo, sondern von einem Größeren, nämlich von dem Vater der ganzen modernen Rechtswissenschaft, von Irnerius herrühre. Das gab ihm denn nach jeder Richtung die allergrößte Bedeutung und machte die Veröffentlichung vollends zu gebieterischer wissenschaftlicher Pflicht.

Die Gründe jener Überzeugung werden alsbald eingehend dargelegt werden. Nur muss vorerst noch von den Quellen unserer Kenntniss des Werkes und seiner vorliegenden Ausgabe, sowie von seinem Verhältnisse zu der Summa des Rogerius die Rede sein.

II. Die Grundlagen der Ausgabe.

1. Handschrift Nr. 1317 der Bibliothèque de la ville de Troyes.*

2. Die Handschrift, bereits im 12. Jahrh. in Holzdeckel mit (jetzt grauem) Lederüberzuge gebunden, besteht aus 176 Pergamentblättern, nämlich 174 schon zu alter Zeit numerirten Blättern und zwei nicht numerirten Schutzblättern, 24,5 Centim. hoch, 16,5 Centim. breit.

Die Vorderseite des vorderen Schutzblattes ist leer. Auf der Rückseite steht mit rother Schrift von einer Hand des 12. Jahrh.:

In hoc libello continentur quedam constitutiones et alie sententie plurime

Von einer viel späteren Hand, etwa des 15. Jahrh., ist mit schwarzer Tinte beigefügt:

et sermo non completus ambrosii autberti prbri de cupiditate uiris secularibus perutilis

Darunter, ebenfalls schwarz und durchlaufend quer durchstrichen, dreimal:

G. (oder E.) xo. (wohl: Gloria Christo).

Hierunter (schwarz):

S. 19.

Endlich am unteren Ende, ebenfalls schwarz, aber von einer alten Hand, wohl noch des 12. Jahrh.:

lib scē MARIE DE CLARAVALLE

Entsprechend steht auf der Rückseite des — auf der Vorderseite leeren — hinteren Schutzblattes:

Liber Scē Marie clareuall.

Darüber und darunter von einer Hand des 12. Jahrh. mancherlei Verse.

Es erhellt, dass die Handschrift bereits im 12. Jahrh. dem Kloster zu Clairvaux gehörte.

Sie setzt sich schon nach rein äußerlicher Betrachtung aus zwei ganz verschiedenen Parteien zusammen; nämlich aus einer schon gemäfs der Absicht der Schreiber zusammengehörigen Hauptpartie und aus einem ursprünglich fremden Anhang. Jene Hauptpartie (f. 1 — 162) besteht aus

*) Beschrieben in Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques des Départements. Tome II. Paris 1855. p. 542 s. und in dem schon genannten Programm von Gust. Hänel: Descriptio Breviarii Codicis Iustinianei, quod inest in Codice Trecensi 1317 (Lips. 1863). Beide Beschreibungen sind durchaus ungenügend. Die nachstehende stützt sich auf eigene Benutzung der Handschrift vom November 1891 bis Januar 1892.

20 auf dem unteren Rande je der letzten Seite numerirten Pergamentlagen, sämmtlich zu acht Blättern mit Ausnahme der achten, die 9, der zehnten, welche 10, und der fünfzehnten, die nur 7 Blätter hat; sie ist überall wesentlich nach dem gleichen Linienschema zweispaltig geschrieben. Der Anhang dagegen, welcher auf 12 Blättern (f. 163—174) die erwähnte Predigt des Ambrosius Autbertus (am Ende unvollständig) enthält, ist nach einem ganz anderen Linienschema einspaltig, aber wahrhaft prachtvoll (von einer Hand der zweiten Hälfte des 12. Jahrh.) geschrieben. In der ganzen Handschrift (mit Einschluss des Anhanges) sind die Linien farblos eingedrückt. Auch ist überall aufser der gewöhnlichen Tinte nur rothe Farbe für die Überschriften und für die Anfangsbuchstaben der Titel oder Capitel verwendet.

Die Hauptpartie zerfällt ihrerseits wieder nach inneren wie äusseren Rücksichten in zwei verschiedene Hälften: eine juristische und eine theologische, jede genau 10 Lagen umfassend.

Die juristische Hälfte (f. 1—83) ist das Werk zweier Schreiber, welche die Arbeit von vornherein hälftig unter einander getheilt hatten. Der Beweis liegt darin, dass am Anfange der sechsten Lage (f. 41 col. 1) von der hier beginnenden zweiten Hand mehrere Zeilen wiederholt sind, die schon am Ende der fünften Lage (f. 40 col. 4) stehen. Hieraus erhellt aber zugleich, dass diese juristische Partie auf einer älteren Handschrift mit genau übereinstimmendem Inhalte beruht. Dieser Inhalt ist der folgende:

1) F. 1—65 (Lage 1—8) die hier herausgegebene Summa Codicis, beginnend ohne Überschrift des gesammten Werkes mit der Rubrik des Prologs: „De nomine libri et materia“ und schliessend in Lib. IX. tit. II. (De accusationibus et inscriptionibus) mit den Wörtern: „in custodia publica retinendi sunt“. Am unteren Rande stehen dann noch die ersten Wörter einer ursprünglich folgenden Lage: „In pari enim causa“. Aufser dieser Unvollständigkeit am Ende finden sich noch zweimal grössere Lücken am Ende des 6. Buches zwischen f. 48 und f. 49 und im 8. Buche zwischen f. 60 und f. 61, und zwar beide Male je von dem Umfange eines Blattes der Handschrift. In diesen beiden Fällen (und wohl auch in jenem ersten) wird sonach die Unvollständigkeit daraus zu erklären sein, dass aus der Vorlage unserer Handschrift, oder (und eher) schon aus der Vorlage jener, jedesmal ein Blatt verloren gegangen war. Denn dass der Verlust hier wie am Ende des Werkes nicht erst unsere Handschrift selbst getroffen hat, erhellt aus der Vollständigkeit und der fortlaufenden Bezeichnung der Lagen sowie daraus, dass die Lage 8, womit die Summa abschliesst, ausnahmsweise neun Blätter zählt.

Die Summa ist aus einer sehr fehlerhaften Handschrift und von gänzlich sachunkundigen Schreibern abgeschrieben. Diese Abschrift ist

aber sodann von einer anderen Hand mit braungelber Tinte, bis gegen das Ende der Summa meist sorgfältig, corrigirt, und zwar mit Benutzung einer von der Vorlage verschiedenen Handschrift. Letzteres wird zur Genüge schon dadurch bewiesen, dass VI, 16 § 7 (f. 44 col. 2) die Handschrift ursprünglich (in der Nennung Justinian's übereinstimmend mit der Pariser Handschrift und mit der Summa des Rogerius) „ex iustiniani constitutione“ und „ex constitutione noua iustiniani“ hatte, was von der Hand des Correctors ohne ersichtlichen sachlichen Grund in „ex noua constitutione“ und „ex constitutione noua“ geändert ist. Auch der Miniator hat hie und da Zusätze gemacht, mehrfach an Stellen, wo der Schreiber Lücken gelassen hatte, wahrscheinlich weil er seine Vorlage nicht zu entziffern wusste.

Die Summa ist im ganzen sehr leicht zu lesen, und namentlich sind die vorkommenden Abbreviaturen weder besonders zahlreich noch ungewöhnlich oder gar (wie Hänel auffallenderweise schreibt) vielfach unauflösbar.

~ Auf die Summa folgt

2) f. 66—70 col. 4 das schon von Hänel bekannt gemachte und hienach sowie nach Cod. Paris. 4615 von Aug. Anschütz als „Summa Legis Longobardorum“ (Halle 1870) herausgegebene longobardische Rechtsbuch, beginnend ohne Überschrift mit den Wörtern: „Facit quis contra magestatem“ und schließend mit den Wörtern: „bannum coetur componere“. Hieran reiht sich als Anhang

3) f. 70 col. 4 — f. 71 col. 2, beginnend mit den Wörtern: „[S]uccessio ab intestato secundum nouellas hec est“, eine Darstellung des Erbrechtes nach Römischem und longobardischem Rechte, herausgegeben von Hänel in einem Leipziger Programm vom 18. Juli 1863 p. 10 seq. Sodann als weiterer Anhang

4) f. 71 col. 2 — f. 71 col. 3 v. 35, mitten in der Zeile nach einem Paragraphenzeichen mit den Wörtern: „Et si de marca uel comitatu uel ducatu“ beginnend, ein lehnrechtliches Stück, entsprechend I. Feud. 14—18.

Den Schluss der juristischen Partie macht endlich

5) f. 71 col. 3 v. 35 — f. 83 mit der Überschrift: „Incipiunt questiones de iuris subtilitatibus“ ein überaus interessantes, leider am Ende nicht vollständiges größeres Werk des Irnerius. Ich gebe es nach dieser Handschrift und nach einer vollständigeren Überlieferung in einer Leidener, zum Nachlasse des sel. d'Ablaing gehörigen Handschrift selbständig heraus und kann daher hier auf diese Ausgabe verweisen.^{b)}

^{b)} Sie erscheint als Festschrift der Juristischen Facultät in Halle zur zweiten Säcularfeier der dortigen Universität, ist aber auch von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin, zu beziehen.

Dass diese sämmtlichen juristischen Stücke in unserer Handschrift vereinigt sind und bereits in ihrer Vorlage vereinigt waren, ist gewiss nichts zufälliges, sondern hat sicherlich darin seinen Grund, dass sie alle zu Lehrzwecken verfasst waren und an einer italienischen Rechtsschule — vermuthlich in Bologna — als Lehrmittel gebraucht wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach bestand aber, wie sich im Verlauf ergeben wird, unter den drei hauptsächlichen noch eine engere Beziehung durch die Identität des Verfassers.

Aber nicht blofs der bisher besprochene Inhalt der Handschrift stammt aus Italien, sondern auch sie selbst ist in dieser juristischen Partie italienischer Herkunft; denn darauf deutet die Beschaffenheit des auf der Haarseite rauhen und grauen, auf der Fleischseite glatten und hellen Pergamentes neben vielen an das Italienische anklingenden Eigenthümlichkeiten der Orthographie, wie z. B. *immora* (sehr häufig für *in mora*), *sustitutio*, *astinent*, *ammittitur* (für *admittitur*), *oscurio*, *defunti*, *ostet* (für *obstet*), *lutosam* u. dgl. Und wie hätte man ausserhalb Italiens dazu kommen sollen, die longobardistischen Stücke abzuschreiben?

Die Schrift gehört nach dem Urtheil des sel. Schum einer ganz frühen Zeit des 12. Jahrhunderts an. Sie hat grosse Ähnlichkeit mit einer Handschrift italienischen Ursprunges, T. 19 der „Schrifttafeln“ von Wilh. Arndt (Berlin 1874), welche Arndt dem 11. Jahrh. zutheilt. Dass diese juristische Hälfte unserer Handschrift jedenfalls nicht später als in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. geschrieben ist, ergibt sich aber auch aus der Betrachtung ihrer zweiten, theologischen Hälfte, wozu ich nunmehr übergehe.

Sie enthält zwei gröfsere Werke. Nämlich:

1) f. 84—122 (Lage 11—15) eine theologische Compilation, beginnend mit der Überschrift:

„*IER. in expositione symboli*“.

2) f. 123—162 (Lage 16—20) eine canonistische Sammlung ohne Überschrift mit nachstehendem Anfange:

Ad iustitiam credere debemus corde et confiteri ore, quia et in patre totus est filius et totus in filio pater, in patre et filio simul totus est spiritus sanctus.

Dieses, meines Wissens unbekanntes, Stück zeigt die nächste Verwandtschaft mit dem *Decretum* und der *Pannormia* des Ivo, so dass an einem Abhängigkeitsverhältnisse kein Zweifel sein kann. Insbesondere enthält es Stellen aus dem *Corpus iuris* (Institutionen, Pandekten, Codex, Novellen nach der *Epitome Iuliani*), welche im *Decret*, meist auch in der *Pannormia* wiederkehren und ganz ähnlich wie in diesen Werken citirt sind. Während jedoch in den Citaten bei Ivo die Stellen genau

bezeichnet sind, wird in unserer Sammlung stets nur allgemein der liber institutionum, pandectarum, codicum oder constitutio nouellarum citirt. Die jüngsten in dem Werke citirten Stellen sind zwei Erlasse Urban's II. (1088—1099), nämlich: f. 143 col. 4: „Urbanus Sagontio (am Rande Sanctio) regi aroganum (Aragonum leg.)“ = c. 3 C. XXXI. q. 2, und f. 162 col. 1: „Ex beneuentana sonodo (!) Urbanus pp.“ Man wird vermuthen dürfen, dass hier ein Auszug aus Ivo's Decret vorliegt, vielleicht der von Hugo, zwischen 1100—1113 Bischof von Châlons a. M., verfertigte.^c

Diese theologische Hälfte der Handschrift unterscheidet sich von der oben beschriebenen juristischen schon äußerlich durch andere Beschaffenheit des Pergamentes, durch die erheblich kleinere, obwohl gleichaltrige, Schrift von zwei anderen Händen und durch die größere Zahl der Zeilen wenigstens in den Lagen 11—15. Hier haben nämlich die Spalten 43—44 Zeilen, während sie in der juristischen Hälfte 34—39, von Lage 16 an, wo mit dem neuen Gegenstand eine neue Hand einsetzt, durchschnittlich 38 Zeilen haben.

Erwächst schon hieraus die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Theil der Handschrift an einem anderen Orte geschrieben ist als der erste, juristische, so lässt sich positiv die Verfertigung in Clairvaux vermuthen wegen des folgenden bemerkenswerthen Umstandes. Inmitten der Lage 15 ist zwischen die beiden inneren und die beiden äußeren Doppelblätter ein Pergamentstreifen eingehettet, der auf der einen Seite anscheinend ein Inhaltsverzeichniss eines theologischen Werkes (§ De yle. de omnipotentia dei et uoluntate. § De iustitia et materia. u. s. w.) enthält, während auf der anderen, offenbar als Adresse, steht:

Dñō et uenerabili patri .B. dī grā . . . (Der Schluss ist im Falze der Handschrift versteckt.)

Das alles ist von einer Hand des frühen 12. Jahrh. mit blasser bräunlich-gelber Tinte geschrieben.

Da nun die Handschrift dem Kloster zu Clairvaux gehörte, so ist jenes B. mit starker Wahrscheinlichkeit auf den berühmten Bernhardus zu deuten, der diesem Kloster als sein erster Abt von 1115 bis 1153 vorstand, und unter ihm scheint daher in Clairvaux die genannte Lage geheftet, also doch wohl auch die ganze theologische Partie geschrieben worden zu sein.

Dass aber diese Partie wirklich nicht später geschrieben ist, dafür spricht auch die Aufnahme der canonistischen Sammlung; denn es hat doch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, dass dieses Stück noch nach der Veröffentlichung des Gratianischen Decretes abgeschrieben worden wäre.

^c) Vgl. Savigny, Gesch. des Röm. R. im MA. II. § 106. d (S. 304).

Letzteres ist aber nach Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I. S. 48 zwischen 1139 und 1142 verfasst und war schon 1144 in Rom, also doch wohl nicht viel später auch in Clairvaux, bekannt. Übrigens lässt auch dieses Stück bei seinen nahen Beziehungen zu Ivo's Decret auf die Entstehung der theologischen Partie unserer Handschrift in Frankreich, und nicht in Italien, schliessen.

Berücksichtigt man nun, dass diese Partie doch später als die juristische Hälfte der Handschrift geschrieben ist, und zwar, wenn die Annahme verschiedener Herkunft zutrifft, wohl einige Jahre später: so hat man jedenfalls die juristische Hälfte unbedenklich noch der ersten Hälfte des 12. Jahrh. zuzusprechen, zumal da diese Zeitbestimmung durch den Charakter der Schrift kräftigst unterstützt wird.

2. Handschrift der Pariser Bibliothèque nationale lat. 18230.*

3. Die Handschrift in sehr schönem rothbraunem Lederbande aus unserem Jahrhundert hat auf dem Rücken den Aufdruck: „D. Iustiniani Institutionum libri IV.“ Sie besteht nach der Numerirung aus 96 Blättern, nämlich aus zwei ursprünglich zu Schutzdecken bestimmten Pergamenturkunden von 1556 und 1558 und aus 94 Pergamentblättern von 22 Centim. Höhe und 16 Centim. Breite, welche zwölf je am Fusse der letzten Seite gezählte Lagen bilden, die elf ersten je 8, die zwölfte 6 Blätter umfassend.

Nach einem Vermerk am oberen Rande der ersten Seite der eigentlichen Handschrift (f. 2) gehörte sie dem namhaften französischen Juristen, Gelehrten und Dichter Ant. Loisel (geb. 1536, † 1617). Laut eines weiteren Vermerkes an derselben Stelle kam sie dann an die Kirche Notre-Dame zu Paris. Von dieser kam sie endlich 1756 an die Staatsbibliothek.^b

Die ganze Handschrift ist nach einem und demselben Linienschema einspaltig, die Seite zu 41—43 Zeilen, und anscheinend von einer und derselben Hand geschrieben. Die Linien sind theils farblos eingedrückt, theils mit Braunstift gezogen. Die Rubriken sind roth beigefügt nach ganz kleinen Vorzeichnungen am Rande, von denen sie aber nicht selten recht stark und willkürlich abweichen. Die Anfangsbuchstaben der Titel sind abwechselnd blau und roth. Das Pergament ist gleichmäfsig auf

*) Die Handschrift ist bereits von Schrader im Prodrömus corporis iuris civilis p. 45 nro. LII (unter ihrer früheren Bezeichnung: Notre-Dame F. 11. 115) und von d'Ablaing in Rechtsgeleerd Magazijn VII. S. 284 fg. kurz beschrieben. Die obige Beschreibung beruht auf eigener Kenntniss und Benutzung im Jahr 1892.

^b) Vgl. L. Delisle in Biblioth. de l'École des Chartes XXXII. (1871) p. 21, 31.

beiden Seiten glatt. Die Schrift deutet nach Schum's Urtheil eher auf französische als auf italienische Herkunft und ist der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. zuzuweisen. Jedenfalls ist sie erheblich jünger als diejenige der Handschrift zu Troyes; und für ein bedeutend jüngeres Alter unserer Pariser Handschrift zeugt auch das sogleich zu berührende Verhältniss ihres Textes zu demjenigen jener anderen Handschrift.

Die Handschrift enthält

1) f. 2—44a die Justinianischen Institutionen (ohne Glossen) mit der Überschrift:

Diui iustiniani institutionum lib. I. incipit.

2) f. 44b—95 die hier herausgegebene Summa Codicis mit der Überschrift in rother Farbe:

Incipit summa codicis feliciter.

Auf diese Überschrift folgt ohne weitere besondere Rubrik sofort der Text des Prologs.

Die Summa steht in der Handschrift vollständig bis zu ihrem Ende, d. h. bis zum Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* (IX, 7). Doch macht dieser Titel in der Handschrift nicht den Schluss, sondern auf ihn folgen (f. 94b—95b) die zwölf letzten Titel des 7. Buches (VII, 32—43), die hier also äufferlich als das Ende des Werkes erscheinen und als solches bezeichnet werden durch die nachstehende (mit gewöhnlicher Tinte geschriebene) Schlussbemerkung:

Explicit hic summa codicis.

Im 7. Buche selbst fehlen diese Titel, ebenso wie der in der Handschrift zu Troyes vorausgehende Titel *De interesse*, welcher der Pariser Handschrift gänzlich abgeht. Auf den Titel *De annali exceptione* (VII, 30), der merkwürdigerweise hier, wie in allen Überlieferungen, mit den Wörtern schließt: „*In obligatione quoque prestationes multas*“^{c)}, folgt (f. 86b) sogleich der Anfang des 8. Buches.

Dieses Verhältniss würde an und für sich sehr leicht mit der Annahme der Versetzung eines Blattes in einer unserer Pariser Handschrift unmittelbar oder mittelbar zu Grunde liegenden Handschrift zu erklären sein, zumal da die auf den Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* folgende Partie gerade den Raum eines Blattes füllt. Aber auffallenderweise fehlen auch in der Bologneser Handschrift der Titel *De interesse* sowie alle weiteren Titel des 7. Buches, und zwar nicht bloß in diesem Buche, sondern gänzlich. Dieses bemerkenswerthe Zusammentreffen legt die Ver-

^{c)} Die in der Ausgabe folgenden, aus der Bologneser Handschrift entnommenen Schlusswörter des Titels sind erst von viel späterer Hand, und vielleicht nach bloßem Ermessen des Urhebers, am Rande beigefügt.

muthung nahe, dass jene Titel überhaupt nicht in allen Exemplaren des Werkes vorhanden waren und, mit Ausnahme des Titels *De interesse*, in einer der Handschriften, worauf die Pariser zurückgeht, erst nachträglich zur Ergänzung, und deshalb am Ende, beigefügt worden sind. Ein ursprünglich vorhandener verweisender Vermerk kann leicht bei einem späteren Abschreiber verloren gegangen sein.

Die Summa ist in der Pariser Handschrift von einer zweiten, gleichzeitigen Hand mit viel dunklerer Tinte durchcorrigirt, und zwar mit Benutzung einer von der Vorlage verschiedenen Handschrift, wie zahlreiche, stets mit λ (= uel) eingeführte Variantenangaben und VII, 13 § 2 die ausdrückliche Bezeichnung einer solchen anderen Lesart als „*alia litera*“ beweisen. Auch hat diese zweite Hand sehr häufig, und selbst wo gar kein Bedürfniss dafür war, die Schriftzüge der ersten nachgezogen und dadurch die Schönheit, mitunter auch die Deutlichkeit der Handschrift stark beeinträchtigt.

Der Text der letzteren zeigt von demjenigen der Handschrift zu Troyes öfters ziemlich bedeutende Abweichungen. Sie lassen sich zum Theil daraus erklären, dass der Verfasser der Summa selbst sein Werk wiederholter Durchsicht unterworfen hat. Zum weit überwiegenden Theil aber müssen sie ihrem ganzen Charakter nach auf Überarbeitungen von Seite späterer Rechtslehrer zurückgeführt werden, welche die Summa bei ihren Vorlesungen benutzten. Von diesen Verhältnissen wird später noch näher die Rede sein (s. unt. § 36).

3. Handschrift Nr. 73 der Bibliotheca Albornotiana des Spanischen Collegiums zu Bologna.*

4. Die Handschrift in einem alten, sehr schadhafte Einbände aus Holzdeckeln mit braungelbem Lederbezuge besteht aus 182 schon im Mittelalter fortlaufend numerirten Pergamentblättern, 22,2 Centim. hoch, 15 Centim. breit. Die Seiten sind zweispaltig, die Spalten zu 40—44

*) Kurze, aber äußerst dürftige Beschreibungen finden sich bei Savigny, *Gesch. des Röm. R. im MA.* IV. S. 216 (auf Grund von Mittheilungen Merkel's) und bei Gust. Haenel, *Dissensiones dominorum* p. XL sq. Meine Beschreibung beruht auf sehr genauen Angaben des Herrn G. B. Palmieri zu Bologna, welcher die Handschrift für mich zu vergleichen die Güte gehabt hat, und auf einer gewissen (freilich sehr beschränkten) eigenen Kenntniss der Handschrift aus photographischen Abbildungen von vier Seiten. Außerdem standen mir gütige Mittheilungen des Vorstehers der Bologneser Universitätsbibliothek, Herrn Olindo Guerrini, zu Gebote. Die Handschrift selbst war mir nicht zugänglich, weil sie, wie das ganze Spanische Collegium, dem spanischen Staate gehört, die in Spanien bestehenden Vorschriften aber eine Versendung von Handschriften nicht gestatten.

Zeilen geschrieben. Die Titelüberschriften und die Anfangsbuchstaben der Titel sind in roth ausgeführt.

Zu diesen numerirten Pergamentblättern kommen noch sechs unnumerierte kleineren Formates, vier gleich am Anfange vor der mit f. 1 beginnenden Summa Codicis, die zwei anderen zwischen f. 88 und f. 89 vor der hier beginnenden Summa Institutionum eingeschaltet, mit Verzeichnissen der Titel dieser Summen von einer Hand des 14. oder 15. (nach Hänel des 17.) Jahrhunderts. Endlich sind auf die Innenseiten der Deckel als Schutzblätter zwei Pergamentblätter aufgeklebt, wovon das erste von einer Hand des 12. (nach Hänel des 13.) Jahrhunderts ein Bruchstück des Justinianischen Codex (L. 2 C. de ann. exc. VII, 40 — L. 2 C. quomodo et quando VII, 43) mit Inscriptionen der Gesetze und einigen unbedeutenden namenlosen Glossen, das andere von einer Hand anscheinend des 13. (nach Hänel des 16.) Jahrhunderts Stücke aus Urkunden enthält.

Der Band umfasst eine ganze Anzahl sehr verschiedener, nach Hänel's Angaben meist im 13., zu einem Theil aber auch erst im 14. Jahrhundert geschriebener Stücke. Mehreren der ersten sind von einer viel späteren Hand (Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh.) in schwarz mit gewöhnlicher Tinte Überschriften beigefügt, die unter anderen die beiden genannten Summen als diejenigen des Placentinus bezeichnen, sich aber hierin als ganz falsch erweisen. Der Inhalt der Handschrift ist auf zwei zwischen den Vorderdeckel und das erste freie Pergamentblatt eingeklebten Papierblättern von einer Hand des 18. Jahrhunderts in ein Verzeichniss gebracht, an dessen Ende die Bemerkung steht: „Recognitus ann. 1748“. Dieses Verzeichniss, im ganzen richtig und vollständig, ist von Hänel — allerdings mit Kürzungen und eigenen Zusätzen — veröffentlicht, und so kann hier darauf verwiesen werden.

Das erste und umfänglichste Stück der Handschrift ist (f. 1—68) unsere Summa. Sie ist in obigem Inhaltsverzeichnisse als die Summa Codicis des Placentinus bezeichnet wegen der ihr von der schon genannten viel späteren Hand am oberen Rande der ersten Seite und über die beiden Spalten dieser Seite hinweglaufend in zwei Zeilen vorgesetzten, jetzt sehr abgeriebenen Überschrift, wovon blofs noch folgendes, und auch dieses nur zum kleineren Theil mit Sicherheit, zu lesen ist:

Incipit summa dñj^b placentinj cuius (?) oppinio (?) fuit (?) ||
 accionibus (?).

^b) Auch Merkel hat „dñi“ (= domini) gelesen, und diese Lesung empfiehlt sich schon deshalb, weil von der nämlichen Hand an der Spitze der Institutionensumma steht: „Incipit summa Iust. institutionum domni placentini“. Das d ist freilich sehr undeutlich und kann auch für ein J angesehen werden.

Von der nämlichen Hand scheinen auch einzelne, meist glossenartige Randbemerkungen herzurühren. Die Schrift der Summa selbst scheint dem Anfange des 13. Jahrhunderts anzugehören.^o

Die Summa entbehrt hier im 7. Buche der nämlichen Titel wie in der Pariser Handschrift (s. ob. § 3), reicht aber am Ende so weit wie die Summa des Rogerius, d. h. bis zum Ende des 9. Buches des Justinianischen Codex. Bis zum Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* (IX, 7) scheint sie von einer und derselben Hand geschrieben zu sein. Die weiteren Titel des 9. Buches rühren zwar anscheinend von der nämlichen Hand her, stechen aber von der vorausgehenden Partie durch grössere Schrift, geringere Zeilenzahl und ganz verschiedene, viel blässere Tinte ab, stellen sich also schon äusserlich als ein späterer Nachtrag dar.

Der Text der Summa ist in der Handschrift überaus fehlerhaft; er wimmelt von Schreib- und Lesefehlern, Auslassungen und sonstigen unzweideutigen Beweisen der Unwissenheit und Nachlässigkeit des Abschreibers. Mit dieser Handschrift allein würde es daher schlechterdings unmöglich sein, eine brauchbare Ausgabe zu liefern.

Übrigens steht, wie der Vollständigkeit halber bemerkt sein mag, in der genannten Partie der Handschrift nicht blofs unsere Summa; sondern am Ende des 4. Buches ist zwischen diesem und dem Anfange des 5. Buches (f. 28 col. 3—f. 30 col. 4) eine andere (in dem erwähnten Inhaltsverzeichnis übergangene) juristische Schrift eingeschaltet, die folgendermassen beginnt:

Diffinita iustitia et ius diffiniturus quod ad uterque (utrumque leg.) communiter attinet diffinit et iurisprudentia (id est iurisprudentiam leg.?). porro cum iustitia in occulto manet rel.

Wie diese Einschaltung zu erklären ist, darüber lässt sich nicht einmal eine Vermuthung äussern, zumal da zwischen diesem Stücke und der Summa offenbar gar kein Zusammenhang besteht.

4. Summa Codicis des Rogerius.

5. Sie stimmt, wie schon (ob. § 1) gesagt, von den ersten Worten des Titels *De ediliis actionibus* an, mit Ausnahme der ersten neun Titel des 5. Buches und des von Rogerius hinter dem Titel *De annali exceptione* (VII, 30) eingeschalteten Titels *De pluribus prescriptionibus*, mit

^o) So meine eigene Ansicht auf Grund der Photographieen. Auch Herr Guerrini hält die Schrift nicht für später. Hänel setzt sie ohne nähere Bestimmung in das 13. Jahrhundert, während sie von Merkel (bei Savigny; s. Anm. a) schon dem Ende des 12. Jahrhunderts zugetheilt wird. Jedenfalls aber ist von den drei Handschriften der Summa die Bologneser die jüngste.

unserer Summa wörtlich überein und ist also insoweit ebenfalls als Grundlage für die Ausgabe zu behandeln. Für den Schluss des Titels *De interesse* (VII, 31) ist sie sogar die alleinige Quelle, da hier die Handschrift zu Troyes unvollständig ist, in der Pariser und der Bologneser Handschrift aber der ganze Titel fehlt.

Diese Summa ist in der Regel nach der Ausgabe von G. B. Palmieri in Gaudenzi's *Bibliotheca iuridica medii aevi* Vol. I. p. 9 sqq. verglichen. Im Titel *De interesse* und in den wenigen Titeln des 9. Buches ist jedoch unmittelbar aus der dieser Ausgabe zu Grunde liegenden Tübinger Handschrift (M. c. 14) geschöpft, die mit der in § 4 beschriebenen Bologneser Handschrift aus ungefähr gleicher Zeit stammt.

6. Von diesen verschiedenen Quellen ist die Handschrift zu Troyes unzweifelhaft die bei weitem älteste; auch enthält sie, wie sich später (§ 36) zeigen wird, den vergleichsweise ältesten Text. Als der jüngste Text dagegen ist derjenige der Pariser Handschrift zu betrachten, da seine vielfachen Besonderheiten ganz sichtlich nicht auf späterer Überarbeitung des ursprünglichen Verfassers, sondern auf der Überarbeitung von Seite anderer Rechtslehrer beruhen, welche das Werk bei ihren Vorlesungen benutzten (s. unt. § 36). Deshalb ist diese Überlieferung, wie wohl an sich die sprachlich glätteste, für die Gestaltung des Textes der Ausgabe nur mit großer Vorsicht zu verwerthen. Viel enthaltsamer gegenüber unserer Summa war Rogerius. In den Partien, die er dieser entlehnte, findet sich nur sehr wenig, was sich mit einiger Sicherheit als sein Werk betrachten ließe. Doch wird z. B. die kleine Änderung am Anfange des 8. Buches unbedenklich auf seine Rechnung zu setzen sein.

Nähere Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der vorhandenen Überlieferungen, so dass etwa zwei derselben auf eine gemeinsame ältere Handschrift zurückzuführen wären, sind nicht zu ermitteln. Haben die Handschriften zu Troyes (T) und die Summa des Rogerius (R) den gemeinsamen Titel *De interesse* vor der Pariser (P) und der Bologneser Handschrift (B) voraus, so kommt R mit B darin überein, dass beide einen Theil dessen, was T und P im Titel *De rei uxoriae actione* haben, erst in dem, dort überaus kurzen, Titel *Soluto matrimonio* geben. B hat endlich die sehr bemerkenswerthen Besonderheiten, dass der Titel *De acquirenda et retinenda possessione* (VII, 23) am Anfang und am Ende stark gekürzt erscheint, dass alle auf den Titel *De annali exceptione* (VII, 30) folgenden Titel des 7. Buches gänzlich fehlen, und dass im Titel *De prescriptione quadriennii* (VII, 27) eine Lehre vorgetragen wird, welche der Darstellung der drei anderen Überlieferungen offen ins Gesicht schlägt. Kein besseres Ergebniss liefert die Vergleichung der verschiedenen Texte. Zuvörderst zeigen nämlich P, B und R eine ganze Reihe

gemeinsamer Abweichungen von T, welche es durchaus verbieten, T mit P, B oder R auf eine und dieselbe Urhandschrift zurückzuführen. Hierher gehören z. B. die P, B, R gemeinsamen Zusätze in V, 20 § 5 und VI, 9 in f., sowie die gemeinsamen Änderungen in V, 12 § 5, V, 20 § 3, VI, 6 § 4, VIII, 33 § 7 in., § 8, besonders aber in VII, 3 §§ 3—5. Daneben haben aber doch wieder T und B manches gemein, was schwer als zufällig zusammentreffender Fehler zweier verschiedener Abschreiber zu erklären ist. So namentlich die gemeinsame starke Auslassung in VIII, 49 § 3. P bietet die auffälligste Übereinstimmung mit B in den Zusätzen zu dem Texte von T in IV, 40 § 2 in f., IV, 50 § 5 und in der gemeinsamen Abweichung von T und R in VI, 31 § 2. Hinwieder stimmt aber P in der merkwürdigsten Weise mit R überein im Titel *De patria potestate* VIII, 42 und in den folgenden Titeln 43—49. B und R endlich gehen zusammen z. B. in den gemeinsamen besonderen Lesarten „*iudicis*“ statt „*presidis*“ in VI, 1 § 4, „*proditā est*“ statt „*datur*“ in VI, 2 § 1, und in den gemeinsamen größeren Auslassungen in VI, 2 § 4, VI, 9 § 4. Diese Beispiele, die sich leicht noch sehr ansehnlich würden vermehren lassen, genügen wohl zu dem Beweise, dass es ein vergebliches Bemühen wäre, ein engeres Abstammungsverhältniss zwischen einzelnen der uns vorliegenden Überlieferungen ausfindig machen zu wollen.

III. Das Verhältniss der Summa zu derjenigen des Rogerius.

7. Zu methodischer und sicherer Prüfung und Feststellung dieses Verhältnisses muss die Untersuchung von der bisher herrschenden, durch Savigny begründeten Meinung ausgehen, welche durch d'Ablaing's Abhandlung noch keineswegs vollständig verdrängt ist, da diese, in einer holländischen Zeitschrift (*Rechtsgeleerd Magazijn* VII. S. 282 ff. 1888) und in holländischer Sprache erschienen, nur eine sehr beschränkte Zahl von Lesern gefunden hat. Nach jener Meinung wäre unsere Summa die von Placentinus verfasste Überarbeitung und Ergänzung der Summa des Rogerius, deren Placentinus in den Vorreden sowohl seiner Summa *Codicis* wie seiner Summa zu den *Tres libri* gedenkt.* Savigny beruft sich zu Gunsten dieser Annahme einmal auf die innere Verwandtschaft unseres Werkes mit der Summa des Rogerius, wie sie in der Tübinger Handschrift enthalten ist, (sie soll im weiteren die „Tübinger Summa“ heissen),

*) Vgl. Savigny, *Geschichte des Röm. Rechts* im MA. 2. Ausg. Bd. IV. § 73 Nr. 2 (S. 245) und Anhang XIV. (S. 542).

sodann auf den äußeren Umstand, dass die Bologneser Handschrift den Placentin ausdrücklich als Verfasser nenne.^{b)} Gemeint ist damit die schon bei der Beschreibung der Handschrift (ob. § 4) erwähnte Überschrift: „Incipit summa dñj placentinj“ rel.

Allein diese Überschrift hat in der That gar keine Beweiskraft. Denn sie rührt ja nicht von dem Schreiber der Summa selbst her, sondern von einer viel neueren, etwa um ein ganzes Jahrhundert jüngeren Hand, und ihr Urheber erweist sich schon daraus als durchaus unkundig und unzuverlässig, dass er auch die in der Handschrift enthaltene Summa Institutionum ganz offenbar falsch als diejenige des Placentinus bezeichnet. Man wird vermuthen dürfen, dass er, wie schon Odofredus, die Summa des Rogerius für die älteste Summa Codicis hielt. Da er nun die Verschiedenheit unserer Summa von derjenigen des Rogerius erkannte, so musste er sie natürlich für jünger als diese halten, wie das von der nämlichen Voraussetzung aus auch in unseren Tagen sehr allgemein geschehen ist. Unter den jüngeren Summen waren ihm aber wahrscheinlich allein die Summen des Placentinus nicht bekannt, und so nahm er unbedenklich die in der Handschrift auftretenden beiden Summen des Codex und der Institutionen für die seinigen.

Selbst wenn aber die gedachte Überschrift nicht aus obiger Rücksicht schon äußerlich als ganz bedeutungslos erschiene, so müsste sie doch alles Gewicht verlieren gegenüber der aus sachlichen Erwägungen fließenden sicheren Erkenntniss, dass unsere Summa kein Werk des Placentinus sein kann. Dieser schrieb nach seinem eigenen Zeugnisse seine Ergänzung und Umarbeitung der Summa des Rogerius erst nach dem Tode des letzteren, der noch im J. 1162 als Sachwalter in einem wichtigen Prozesse thätig war;^{c)} unsere Summa dagegen ist fortlaufend für die in provençalischer Sprache abgefasste Summa Codicis benutzt, woran, wie sich mit Bestimmtheit nachweisen lässt, ihr Urheber im J. 1149 arbeitete. Ferner ist die Handschrift zu Troyes nach höchster Wahrscheinlichkeit lange vor der Zeit geschrieben, da Placentinus († 1192) zuerst als Schriftsteller auftrat (s. ob. § 2). Dazu kommt noch die gänzliche Verschiedenheit der Behandlung und Darstellung in unserer Summa und in der Summa Codicis des Placentinus. Dort überall größte Knappheit und schärfste Präcision, hier nicht selten starke Weitläufigkeit und Mangel an Klarheit und Schärfe. Dort äußerste Enthaltensamkeit in Quellencitaten, hier fortlaufende Belege der vorgetragenen Sätze aus dem Corpus iuris. Und wie hätte ein Schriftsteller, der in seiner eigenen Summa so frei-

^{b)} Savigny IV. S. 216 ff.

^{c)} Savigny IV. S. 197 fg.

gebige mit Citaten ist, dazu kommen sollen, bei der Überarbeitung der Summa des Rogerius in denjenigen Titeln, worin dieser selbst fortlaufende Quellenbelege gibt, die letzteren zu streichen? Endlich nimmt auch zu nicht wenigen Fragen unsere Summa eine ganz andere Stellung als Placentinus. So greift sie (IV, 32 § 3) mit großer Lebhaftigkeit den Satz an, dass nach Ablauf der Frist für die querela non numeratae pecuniae der Aussteller des Schuldscheins unbedingt und mit Ausschluss jedes Gegenbeweises zahlen müsse; er führe, so heisst es, zu einem absurdum. Placentinus dagegen, ein Verfechter des Satzes, bezeichnet in seiner Summa Institutionum de liter. obl. III, 20 und in seiner Summa Codicis de non num. pec. IV, 30 gerade umgekehrt die in unserer Summa vertretene Ansicht als absurd. Dieses Beispiel genügt.

8. Kann nach den vorstehenden Ausführungen kein Zweifel bleiben, dass unsere Summa nicht von Placentinus herrührt, so muss behufs der Ermittlung ihres Verhältnisses zu der Summa des Rogerius zunächst noch geprüft werden, ob wir in der Tübinger Summa denn wirklich diejenige des Rogerius vor uns haben. Denn könnte nicht vielleicht die Ansicht Savigny's in der Umkehrung richtig sein? Könnte also nicht unsere Summa diejenige des Rogerius und die Tübinger Summa ihre Überarbeitung von Placentinus sein?

Diese Frage ist aber mit voller Bestimmtheit dahin zu beantworten, dass die Tübinger Summa unzweifelhaft das Werk des Rogerius ist. Denn erstens wird sie in der Tübinger Handschrift durch die Überschrift: „Incipiunt summe Frogerii iuris periti“ ausdrücklich als solches bezeichnet.* Zweitens hat sie im 7. Buche einen Titel De pluribus prescriptionibus (VII, 31), den der Verfasser gleich in den Eingangsworten: „Prescriptiones in iure speciali positas scire cupientes meo labore collectas omnifariam et dilucide hic possunt reperire“ ausdrücklich als seine Arbeit hinstellt, welcher aber mit dem den Schriften des Rogerius über die Verjährung angehängten Verzeichnisse der praescriptiones genau und grossentheils wörtlich übereinstimmt.^b Endlich tritt in der Tübinger Summa eine An-

*) Entsprechend lautete in der Handschrift zu Vich die Überschrift: „Incipiunt summe Frogerii super codicem Iustiniani“. S. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XIV. Rom. Abth. S. 186.

^b) Savigny IV. S. 222 hält es für unsicher, dass Rogerius der Verfasser des Catalogus praescriptionum sei. Allein Nicolaus Rhodius, der Entdecker und erste Herausgeber, schreibt ihn bestimmt dem Rogerius zu. Auch steht in seiner Ausgabe und stand in der Handschrift, worauf sie beruht, die Schrift mitten zwischen anderen Schriften des Rogerius. Durch die Wiederkehr in der Summa des Rogerius und die dortige ausdrückliche Bezeichnung als eigene Leistung ihres Urhebers wird vollends jeder Zweifel ausgeschlossen, zu welchem Savigny wohl überhaupt nur durch die Rücksicht auf die Schlechtigkeit und Gedankenlosigkeit dieser Arbeit gelangt ist.

sicht auf, von der wir wissen, dass sie eine ganz besondere und eigenthümliche Meinung des Rogerius war.^c

Kein Bedenken darf erregen, dass in der Tübinger Summa (III, 22; ed. Palm. p. 48 col. 2) Rogerius selbst citirt wird; denn die Stelle, worin das geschieht, gibt sich durch die Beifügung der Sigle b ausdrücklich als Zusatz des Bulgarus zu erkennen.

9. Die Verfasserschaft des Rogerius für die Tübinger Summa festgestellt, entsteht nun die weitere Frage, ob nicht unsere Summa ebenfalls von Rogerius verfasst sei, so dass die beiden Werke im Verhältnisse verschiedener von ihrem Urheber selbst herrührender Recensionen stünden.

Dieser Annahme ist eine ganze Reihe gewichtiger Umstände günstig. Vor allem die schon in der Einleitung hervorgehobene Thatsache, dass von den ersten Worten des Titels *De ediliis actionibus* an, mit einer kurzen Unterbrechung in den ersten Titeln des fünften Buches, die beiden Summen wörtlich gleichlauten. Sodann aber auch die bereits von Merkel erkannte nahe Verwandtschaft selbst in den nicht wörtlich gleichlautenden Partien. Gleich die Einleitung stimmt in den beiden Summen dem Sinn und zu einem Theil sogar dem Ausdrücke nach genau überein, und ein ähnliches Verhältniss ist in den weitaus meisten Titeln zu beobachten. Im vierten Buche wird die Übereinstimmung allmählich immer grösser, bis endlich am Ende dieses Buches mit dem genannten Titel der volle Gleichlaut anhebt. Auch scheint man frühzeitig das Verhältniss beider Summen in solcher Weise angesehen zu haben; denn anders ist nicht zu erklären, dass Odofredus mehrfach bestimmt die Summa des Rogerius als die älteste bezeichnet und auf sie als die zweite diejenige des Placentinus folgen lässt.^a

Dennoch lässt sich ganz bestimmt sagen, dass die beiden Summen nicht einen und denselben Verfasser haben können, dass also, da die Tübinger Summa diejenige des Rogerius ist, die unsrige nicht von ihm herrühren kann. Denn die erwähnte besondere Meinung des Rogerius (s. ob. § 8) ist in unserer Summa (IV, 5 § 3 vbd. IV, 3 § 5) ausdrücklich

^c) S. Rog. IV, 5 (ed. Palm. p. 60 col. 1 in f.): „Veniunt (in conditione indebiti) etiam accessiones naturales. ciuiles etiam, ut usure, a lite demum contestata ueniunt officio iudicis.“ Vgl. Azo S. C. IV, 5 § 36: „Venit etiam in conditionem fructus rei solutae et partus et quod alluione accesserit, ut ff. eodem. l. indebiti soluti (= L. 15 pr. D. XII, 6). Ciuilis autem accessio non ueniet, etiam lite contestata, ut infra eod. l. prima (= L. 1 C. IV, 5), licet Rogerius dixerit uenire usuras a lite contestata, argumento eius quod dicitur ff. de usuris. l. in fideicommiss. § in his (= L. 3 § 1 D. XXII, 1). sed illud in naturali accessione est intelligendum.“ Ebenso Hugolinus Dist. LXXXI. s. fin. (Haenel, Diss. dom. p. 576).

^a) S. Savigny IV. § 65. a. (S. 214).

abgelehnt, und auch zu der Frage nach der Folge unbenutzten Ablaufes der Frist für die querela non numeratae pecuniae nimmt Rogerius (IV, 35) die geradezu entgegengesetzte Stellung wie unsere Summa (s. ob. § 7 a. E.), und zwar mit ausdrücklicher Erwähnung und Bekämpfung der in dieser vertretenen Ansicht. Dazu kommt noch der folgende, vollends entscheidende Umstand. Der Gleichlaut der beiden Summen beginnt am Anfange des Titels *De ediliis actionibus*. Damit trifft in höchst merkwürdiger Weise zusammen, dass in der Summa Codicis des Placentinus (IV, 58) dieser Titel den folgenden Eingang hat: „*Pertractatae sunt in superioribus a Rogerio bonae memoriae actiones empti et venditi, quae sunt quasi principales et dominae. nunc ordiamur et dicamus de aediliis actionibus, quae sunt illarum quasi pedissequae.*“^b Das ist, wie die Schlussbemerkung zeigt, in Anlehnung an die Einleitung des Titels in der Summa des Rogerius geschrieben^c und stammt, wie auch Savigny annimmt, augenscheinlich aus der ursprünglich auf bloße Ergänzung jener Summa berechneten Arbeit des Placentinus. Sonach ist denn aber hier von dem Fortsetzer der Summa des Rogerius auf das bestimmteste bezeugt, dass die eigene Arbeit des letzteren nur bis zu jenem Titel reicht, damit aber zugleich, dass alles, was weiter mit unserer Summa gleichlautend in der Tübinger Summa folgt, aus einem fremden Werke herübergenommen ist, welches kein anderes sein kann als unsere Summa. Und wie hätte Placentinus dazu kommen sollen, seine Arbeit in so seltsamer Weise mit einem der letzten Titel eines Buches zu beginnen, wenn eben nicht dort die Arbeit des Rogerius aufgehört hätte und somit von da an die Ergänzung und Fortsetzung als Bedürfniss erschienen wäre?

10. Nachdem sich die beiden Summen als Werke verschiedener Urheber herausgestellt haben, ergibt sich nunmehr die Frage nach ihrem zeitlichen Verhältnisse, oder, was bei der engen Verwandtschaft und dem unverkennbar bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse dasselbe ist, die Frage, welches der beiden Werke als das jüngere auf dem anderen als dem älteren fulse.

Das Zeugniß des Odofredus muss hiebei ganz aufser Rücksicht bleiben. Denn wenn er bestimmt und wiederholt die Summa des Rogerius als die älteste hinstellt, als die unmittelbar auf sie folgende zweite diejenige des Placentinus, als die dritte diejenige des Johannes und als die letzte diejenige des Azo bezeichnet,^a so ist klar, dass er unsere Summa,

^b) Vgl. Savigny IV. § 82. d. (S. 274), § 61. a. (S. 198).

^c) Rog. IV, 57 (ed. Palm. p. 82): *De titulis emptionum et venditionum satis compendiose expositum est. quia edilite actiones pedissequae sunt emptionis, merito infert de edilitiis accionibus rel.*

^a) S. Savigny IV. § 65. a. (S. 214).

sei sie nun älter oder jünger als diejenige des Rogerius, entweder gar nicht gekannt oder, und eher, mit der letzteren zusammengeworfen hat (s. ob. § 9).

Soll nun aber die Frage ohne Rücksicht auf die Äußerungen des Odofredus geprüft werden, so ist vorerst das 9. Buch vom Titel *Ad legem Iuliam de adulteriis* (IX, 8) an außer Betracht zu lassen. Diese Partie bedarf einer besonderen Erörterung, als deren Ergebniss sich herausstellen wird, dass unsere Summa mit dem Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* (IX, 7) endet, und dass in der Bologneser Handschrift die weiteren Titel aus der Summa des Rogerius angehängt sind (s. unt. § 11).

In Ansehung der hienach zunächst allein zu vergleichenden Partie ist davon auszugehen, dass die zweite Hälfte der Summa des Rogerius, mit Ausnahme der neun ersten Titel des 5. Buches und des schon (ob. § 8) erwähnten Titels *De pluribus prescriptionibus* (VII, 31), der in unserer Summa fehlt, mit der zweiten Hälfte der letzteren wörtlich gleichlautet und, wie nach den früheren Ausführungen nicht zweifelhaft sein kann, aus ihr herübergenommen ist. Eine derartige Ergänzung der Summa des Rogerius aus einer jüngeren und auf der seinigen fußenden wäre ebenso unerklärlich und geradezu unbegreiflich, wie ihre Ergänzung aus einer älteren, worauf sie selbst fußt, als natürlich erscheint. Unsere Summa als die jüngere und als Umarbeitung derjenigen des Rogerius gesetzt, hätte sie als die vollständigere, wie d'Ablain mit Recht bemerkt, die Summa des Rogerius gänzlich verdrängen müssen. Am wenigsten hätte jemand auf den Gedanken gerathen können, die letztere durch äußerliche Anfügung der darin fehlenden Partien aus jener anderen, nach der gemachten Voraussetzung jüngeren, lebensfähig zu erhalten oder vielmehr erst lebensfähig zu machen, zumal da diese, wie sich bei der oberflächlichsten Vergleichung ergibt, die nach Form und Inhalt weitaus bessere und gediegenere Arbeit ist. Ganz anders, wenn die Summa des Rogerius die jüngere war und sich zu unserer Summa als Umarbeitung verhielt. Dann lag, wenn ihr Urheber diese Umarbeitung nicht vollendet hatte oder nicht vollenden wollte, ihm selbst oder einem Anderen nichts näher, als ihr durch Beifügung der mangelnden Partien aus ihrer Grundlage, der vollständigen älteren, eine äußere Vollständigkeit zu verschaffen. Und auch die That- sache, dass Rogerius zwar die neun ersten Titel des fünften, nicht aber die sechs letzten des vierten Buches bearbeitet hat, hat unter der Voraus- setzung des jüngeren Alters seiner Summa gar nichts auffallendes, wäh- rend sie unter der umgekehrten wahrhaft unbegreiflich wäre.

In diesen Erwägungen liegt schon, wie mir mit d'Ablain scheint, der sattsame Beweis, dass unsere Summa die ältere ist. Dieser Beweis wird aber noch kräftigst unterstützt und jedem Bedenken entrückt durch den

Umstand, dass in jene zweite, aus unserer Summa stammende Hälfte der Summa des Rogerius der bereits (ob. § 8) genannte Titel *De pluribus prescriptionibus* eingeschaltet ist. Diese Einschaltung schließt jeden Zweifel an dem höheren Alter unserer Summa ganz besonders um deswillen aus, weil sie zugleich den unzweideutigen Beweis liefert, dass Rogerius selbst, und nicht, wie d'Ablaing meint, erst irgend ein Späterer, seine Summa durch Herübernahme ihrer zweiten Hälfte aus der unseren vervollständigt hat. Denn der Urheber jener Einschaltung bezeichnet den eingeschalteten Titel in den Eingangsworten („*Prescriptiones — — meo labore collectas*“) ausdrücklich als seine Arbeit. Aus den Schriften des Rogerius über die Verjährung erhellt aber, dass er der Verfasser dieser Zusammenstellung der Verjährungsfristen war. Findet sie sich nun mit jener ausdrücklichen Erklärung in einer Summa wieder, die seinen Namen an der Spitze trägt, so ist kein Zweifel gestattet, dass er selbst den Titel eingeschaltet, und dass er sonach seine Summa in der angegebenen Weise aus der unseren ergänzt hat.

Bestärkt wird der Schluss, dass Rogerius selbst sich die zweite Hälfte unserer Summa als Fortsetzung der seinigen angeeignet hat, noch durch die Rücksicht auf die Art des Überganges zu dieser entlehnten Partie. In unserer Summa beginnt der Titel *De ediliciis actionibus* (IV, 53) folgendermaßen: „*Iubent etiam ediles quedam pacta in mancipiorum seu aliorum animalium uenditione interponi, de quibus ediles locuntur*“ rel. In der Tübinger Summa (IV, 57) aber lautet der Anfang des Titels so (ed. Palm. p. 82 col. 1 sq.): „*De titulis emptionum et uenditionum satis compendiose expositum est. quia edilitiis actiones pedissequae sunt emptionis, merito infert de edilitiis actionibus, id est de redditoria actione et quanto minoris. uel aliter: iubent ediles quedam pacta in mancipiorum seu aliorum animalium uenditione interponi, de quibus ediles loquuntur*“ und nun wörtlich weiter wie in unserer Summa. Es muss von selbst einleuchten, dass ein Späterer, der die unfertige Summa des Rogerius aus einer älteren ergänzen wollte, dem Titel die ursprüngliche Einleitung unverändert gelassen hätte; denn für ihn lag doch zu einer Änderung kein ersichtlicher Grund vor. Von Seite des Rogerius selber dagegen erklärt sich jene Änderung leicht genug aus der Absicht, die Fuge zwischen seiner Arbeit und der äußerlich angesetzten fremden möglichst zu verdecken.

Damit ist die aufgeworfene Frage nach dem Verhältnisse beider Summen eigentlich bereits erledigt. Es soll aber nicht unterlassen werden, wäre es auch nur zur Charakteristik der beiden Werke, noch mehreres andere beizubringen, woraus sich ebenfalls unsere Summa als die ältere, diejenige des Rogerius als die jüngere Überarbeitung erweist.

Zuvörderst wird es bei jeder näheren Vergleichung augenscheinlich, dass Rogerius mit Benutzung unserer Summa geschrieben und sich zumeist auf die Wiedergabe ihres Inhaltes beschränkt hat, wenn er auch freilich durch Umstellung und andere Fassung der einzelnen Sätze den Schein eigener Arbeit zu erwecken sucht. Man braucht, um sich hievon zu überzeugen, nur einige Partien der beiden Summen, etwa den Prolog und die ersten Titel des 4. Buches oder selbst blofs den (auch bei Savigny IV. S. 528 Nr. 2 abgedruckten) Schluss des Titels *De inofficioso testamento* der Summa des Rogerius und die entsprechende Partie des nämlichen Titels unserer Summa (III, 7 § 5) aufmerksam gegen einander zu halten. Völlig unzweideutig zeigt sich das Verhältniss z. B. schon in folgenden kurzen Stellen aus dem Titel *De transactionibus* II, 4. Unsere Summa sagt hier § 5 in f.: „quem ad modum enim alias res incerta iudici dirimenda committitur et eius auctoritati credendum immo standum est, quanto magis re nostra licet dubia nostro arbitrio seu iudicio decisa nostre sententię standum est, licet quantum ad effectum questio nulla fuerit. sin autem alterutrius calumnia deprehenditur, id est cum aliquis eorum intellegit se nullo iure litigare, transactio nulla est bona fide cessante, quę generaliter in omnibus pactis exigitur: immo quod per transactionem datum est conditione repetitur, ut in d. t. de con. indebiti“. Dem entspricht folgende Äufserung der Tübinger Summa (ed. Palm. f. 26 col. 1): „nam constat nostro arbitrio auctoritate nostra a lite posse discedere. a qua si discederemus, amplius ad eam redire non possumus, nisi etas uel metus uel uis uel dolus malus hoc fecerit. nam transaccionem que per calumpniam extorta est dicimus nullius esse momenti, inmoque quod datum est ob transaccionem repetitur, ut Dig. de conditione indebiti. l. in summa“. Das ist, wie niemand leugnen wird, im Vergleiche zu unserer Summa eine nach Form wie Inhalt ganz schülerhafte Darstellung, und falsch sogar ist es, wenn von einer „transactio per calumpniam extorta“ die Rede ist; die citirte L. 65 § 1 D. de cond. ind. XII, 6 gibt dazu keinerlei Veranlassung. Zugleich aber ist einleuchtend, dass Rogerius hier auf Grund unserer Summa geschrieben und ihr gegenüber etwas scheinbar eigenes zu geben versucht hat, was denn freilich so gerathen ist, wie es von dem Verfasser des Titels *De pluribus prescriptionibus* nicht weiter verwundern kann.

Als das ursprüngliche Werk, welches in seiner ersten Hälfte in der Summa des Rogerius umgearbeitet, in der zweiten in diese herübergenommen ist, erweist sich unsere Summa ferner aus dem sehr bemerkenswerthen Umstande, dass ein ganz eigenthümlicher und ungewöhnlicher Sprachgebrauch in unserer Summa von Anfang bis zu Ende, in der Summa des Rogerius dagegen blofs in jener gleichlautenden zweiten Hälfte, nicht

aber in der ersten abweichenden auftritt. Ich meine das in unserer Summa gleich im ersten Satze vorkommende und in ihren *Continuationes titulorum* ganz regelmäfsig wiederkehrende Wort „rationabiliter“, und die durchgehende Bezeichnung der Digesten als „*Responsa prudentium*“. Das eine wie das andere findet sich in der zweiten Hälfte der Summa des Rogerius natürlich eben so oft wie in der unseren; in der ersten Hälfte dagegen kommt, wenn mir nichts entgangen ist, jedes nur Einmal (III, 23 in., IV, 34 in.) vor. Gerade diese vereinzelt Ausnahmen sind aber das verätherische Kennzeichen der Überarbeitung; denn sie erklären sich daraus, dass der Urheber der letzteren die Änderung des Sprachgebrauches gelegentlich vergessen hat.

Als das spätere, überarbeitende Werk gibt sich die Summa des Rogerius auch aus der grossen Ungleichheit der Ausführung in ihrer ersten Hälfte zu erkennen. Unsere Summa ist aus Einem Gusse; sie zeigt überall die gleiche knappe Kürze und fast gänzliche Enthaltung von Quellen citaten. In der Summa des Rogerius dagegen stehen neben Titeln, die in diesen Stücken mit unserer Summa wetteifern, ganz ausführliche mit fortlaufender Angabe der Belegstellen. Eine solche Ungleichmäfsigkeit wäre bei einer ursprünglichen Arbeit unbegreiflich; bei einer Überarbeitung dagegen hat sie durchaus nichts befremdliches.

Zugleich deutet aber dieses zahlreiche Vorkommen von Quellen citaten schon für sich allein darauf hin, dass die Summa des Rogerius jüngeren Ursprunges ist als unsere Summa. Denn nach allem, was wir von der Entwicklung der Glossatorenschule wissen — und dieser Schule gehören, wie die flüchtigste Betrachtung lehrt, die beiden Summen an —, nahm der Brauch des Citirens immer mehr zu. In der Summa de iudiciis des Bulgarus finden sich gar keine Citate, und die ältesten Glossatoren scheinen sonach, ebenso wie z. B. der Verfasser des dem 11. Jahrhundert angehörenden *Tractates De actionum varietate et vita seu longitudine*, in ihren eigentlichen Lehrbüchern die Angabe der Belegstellen absichtlich vermieden zu haben. Wenn nun von zwei Lehrbüchern der Glossatorenschule — und als Lehrbücher stellen sich beide Summen mehrfach ausdrücklich hin — das eine fast gar keine, das andere aber in vielen Titeln fortlaufende Citate gibt, so spricht schon deshalb eine starke Vermuthung für das höhere Alter des ersten. Noch wichtiger aber ist die Rücksicht auf die Gestalt der Citate. In unserer Summa, und ebenso in der gleichlautenden zweiten Hälfte der Tübinger Summa, zeigen sie ganz überwiegend die freien und ungebundenen Formen, die im 11. Jahrhundert üblich waren, und nur erst selten die bekannte charakteristische Form der Glossatorenschule (s. unt. § 28). In der ersten Hälfte der Tübinger Summa dagegen treten sie überall in dieser eigenthümlichen festen Form auf. Da

nun die letztere schon in den Schriften der Vier Doctoren, ja sogar in vielen Glossen und Distinctionen des Irnerius als die durchgängige und ausschließliche erscheint,^b so rechtfertigt sich nicht allein von neuem der Schluss, dass unsere Summa älter ist als diejenige des Rogerius, sondern sogar der weitere, dass sie den ersten Anfängen der Glossatoren-school und einer Zeit angehören muss, da sich die Citirmethode noch nicht zu jener festen Form krystallisirt hatte.

Nicht minder bestimmt erhellt das jüngere Alter der Summa des Rogerius endlich aus dem folgenden Umstande. I, 2 (ed. Palm. p. 11 col. 1) schreibt sie, in dem hier entscheidenden Punkt übereinstimmend mit der schon frühzeitig feststehenden Fassung der bekannten Auth. Quas actiones ad L. 23 C. de sacros. eccl. I, 2 und augenscheinlich auf Grund dieser Authentica: „Ita (Item *leg.*) ecclesia habet et aliud priuilegium, quia ubi priuatus excluditur prescriptione X uel XX uel XXX uel quinquennii uel alia minori, ecclesia solummodo XL annis excluditur: sola ecclesia Romana gaudente spatio C annorum“. In unserer Summa (I, 2 § 6) steht dagegen folgender wesentlich abweichende Satz: „Exactio quidem tam in repetitione quam in acquisitione longissima constituta est, scilicet C annorum. immo noua constitutione coartatum est usque ad XL annos, in his uidelicet actionibus quæ, si priuato competere, XXX annorum spatio clauderentur: ecclesia uero Romana antiquo spatio gaudente, scilicet C annorum spatiis actionum ei competentium limitandis“. Hier wird also das Privileg vierzigjähriger Verjährung gegen Kirchen auf das Gebiet der gegen Private dreißigjährigen Verjährung beschränkt, und Nov. 131 c. 6, welche zu Gunsten der Kirchen die vierzigjährige Verjährung auch an die Stelle der zehn- und zwanzigjährigen setzt, ist mithin übersehen. Nun wissen wir aber aus Azo's Lectura ad Auth. Quas actiones sowie aus Dict. Grat. § 6 post c. 15 C. XVI. q. 3, dass es ursprünglich am Anfange der Authentica nicht hieß: „Quas actiones alias decennalis, alias vicennalis, alias tricennalis praescriptio excludit“, sondern bloß: „Quas actiones tricennalis praescriptio excludit“, und dass auch der später folgende Satz: „usucapione triennii vel quadriennii praescriptione in suo robore durantibus“ eine nachträgliche Einschaltung ist. Man sieht, auch in der Authentica war ursprünglich Nov. 131 c. 6 übersehen. Dieser Fehler wurde aber bald bemerkt und darum die Authentica zuerst durch den ersten, dann noch weiter durch den zweiten Zusatz ergänzt und berichtigt.^c Wenn

^b) Vgl. Chiappelli, Glosse d'Irnerio e della sua scuola (Roma 1886) p. 20, Pescatore, Die Glossen des Irnerius S. 58, 61, 70 ff.

^c) Das erhellt in interessanter Weise aus der Vergleichung der Summa des Rogerius mit derjenigen des Placentinus. Als jene verfasst wurde, war, wie obige Stelle zeigt, zwar der erste Zusatz vorhanden, aber nicht der zweite. Placentinus dagegen (I, 2; p. 4)

nun die Darstellung unserer Summa der ursprünglichen Fassung der Auth. Quas actiones entspricht, der Darstellung des Rogerius aber schon eine ergänzte Fassung zu Grunde liegt, so muss der letzte Zweifel weichen, dass seine Summa im Vergleiche mit der unseren die spätere ist.

Das Ergebniss der vorstehenden Untersuchung ist für den Rogerius recht ungünstig und für seinen Ruhm geradezu vernichtend. Bisher als der vermeintlich früheste Verfasser eines größeren systematischen juristischen Lehrbuches im Mittelalter hoch geschätzt und den ersten Gröfßen der Glossatorenschule zugezählt, erscheint er jetzt in der Hauptsache nur noch als armseliger Plagiator, dessen wirklich eigene Leistungen höchst minderwerthig sind. Wer deswegen an jenem Ergebniss Anstoss nehmen sollte, sei daran erinnert, dass das Mittelalter in solchen Dingen viel weiterherziger war als die Gegenwart. Hat doch auch Azo, wiewohl sicher ungleich bedeutender als Rogerius, die Einleitung seiner Institutionensumma so gut wie wörtlich aus derjenigen des Placentinus entnommen und in seiner Summa Codicis auf ganz ähnliche Weise diejenige des Johannes Bassianus ausgeschrieben.^d Und gerade bei Rogerius hat ein Plagiat wie das vorliegende schon darum gar nichts unwahrscheinliches, weil er sich in ganz ähnlicher und noch weit schlimmerer Art die Alte Sammlung der *Dissensiones dominorum* angeeignet hat.^e Auch waren dergleichen Plagiate ihm dadurch erleichtert, dass er aller Vermuthung nach nicht, wie man allgemein annimmt, in Bologna, sondern gleich Placentinus in Südfrankreich lebte und lehrte.^f

kannte beide. Auch treten beide bereits im Dict. Grat. § 4 post c. 16. C. XVI. q. 3 auf, was im Hinblick auf die erwähnte vorausgehende Stelle (Dict. Grat. § 6 post c. 15 eod.) sehr auffallend ist und die Vermuthung eines späteren Zusatzes erweckt.

^d) Vgl. meine Juristischen Schriften des fruheren MA. S. 107 und d'Ablaing in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IX. Rom. Abth. S. 18 ff. Ein solches plagiatorisches Verfahren war überhaupt, namentlich in Ansehung der Arbeiten bereits verstorbener Schriftsteller, in der Glossatorenschule sehr allgemein üblich. S. die bei Savigny III. § 211. d. (S. 574) abgedruckte Äußerung des Roffred und folgende Stelle aus der 1235 zu Bologna veröffentlichten *Rhetorica novissima* des Boncampagno Lib. X. (*Bibliotheca iuridica medii aevi* Vol. II p. 292 col. 2): „Sunt autem quidam qui iuramenti vinculo se astringunt quod faciunt apparatus. unde antequam iurent videntur esse penuri. verum tamen si iuramentum quod furtum facerent, absque nota periurii remanerent latrones, quoniam aliorum compilationes addendo vel minuendo aut enormiter variando sicut fures depilant, et depilatio nihil est aliud quam furtiva subtractio alieni laboris.“

^e) S. Savigny V. S. 250, Haenel, *Dissens. dom.* p. X sq.

^f) Seine Summa ist in der provençalischen benutzt, und Placentinus hat sie nach seinem eigenen Berichte (Savigny IV. § 73 Nr. 2) in Montpellier fortgesetzt und umgearbeitet: beides Beweise, dass sie in Südfrankreich verbreitet war. Ferner vertrat Rogerius die provençalische Familie von Baux als Sachwalter in einem wichtigen Pro-

11. Bei der bisherigen Erörterung ist das 9. Buch der beiden Summen von dem Titel *Ad legem Iuliam de adulteriis* (IX, 8) an aufer Rücksicht geblieben, und zwar, wie schon (ob. § 10) gesagt, weil eine nähere Betrachtung ergibt, dass unsere Summa überhaupt nur bis zum Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* (IX, 7) reicht, und dass in der Bologneser Handschrift die weiteren Titel aus der Summa des Rogerius angehängt sind. Es gilt jetzt, diese Behauptungen zu beweisen. Zuvörderst sei aber noch bemerkt, dass im 9. Buche, ebenso wie in den vier vorhergehenden, die Bologneser und die Tübinger Handschrift im ganzen wörtlich übereinstimmen. Die einzigen wahren und nennenswerthen Abweichungen bestehen darin, dass die auch in der Bologneser Handschrift sehr kurze Darstellung unserer Summa im Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* in der Tübinger Handschrift durch eine sehr ausführliche ersetzt, und dass in dieser Handschrift dem auch in der Bologneser Handschrift sehr umfangreichen Titel *De poenis* (IX, 39) noch ein weiterer großer Zusatz angefügt ist.

Dafür dass unsere Summa mit dem Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* endigt, zeugen vor allem sehr gewichtige äußere Gründe. Denn erstens ist in der Pariser Handschrift die Summa nur bis zu diesem Titel enthalten; gleichwohl aber lehrt die Unterschrift: „*Explicit hic summa codicis*“, dass der Schreiber annahm, das Werk vollständig abgeschrieben zu haben. Zweitens ist in der Bologneser Handschrift, die in dem genannten Titel nicht mehr gibt als die Pariser, was nun noch folgt mit ganz verschiedener Tinte in größerer Schrift und geringerer Zeilenzahl geschrieben, gibt sich also schon dadurch augenscheinlich als einen später zugefügten Anhang kund. Drittens endlich lässt sich aber diese Begrenzung unserer

cesse, der im August 1162 zu Turin vor Friedrich I. verhandelt wurde (Savigny IV. S. 194 fg.). Der Grund wird darin zu suchen sein, dass er in Sudfrankreich lebte und schon bisher jener Familie als Rechtsbeistand gedient hatte; denn hätte sie sich, wie ihr Gegner, der Graf von Barcelona, ihren Sachwalter aus Bologna verschrieben, so würde sie sich doch wohl kaum an den Rogerius, sondern, ebenso wie jener, an einen der Vier Doctoren gewendet haben. Sodann deutet auch die üblichste Namensform *Frogerius* nach gefälliger Mittheilung des Herrn Prof. Suchier schon für sich allein eher auf Südfrankreich als auf Italien. Und endlich wird in einer zu Toulouse am 8. März 1155 errichteten Urkunde des französischen Königs Ludwig des Jüngeren als gegenwärtig unter Anderen „*Frogerius camerarius*“ genannt (De Vic et Vaissete, *Hist. génér. de Languedoc*. 2^e éd. T. V^e col. 1175). Das könnte recht wohl unser Rogerius sein, der auch hier im Dienste der Gegner des genannten Grafen von Barcelona erschiene. Dagegen kommt Rogerius nirgends in Bologneser Urkunden vor, und seine obige Thatigkeit als Sachwalter, deren Kenntniss wir einer ganz beiläufigen Nachricht des Azo verdanken, ist überhaupt das einzige bestimmte, was wir von seinem Leben wissen. Beides spricht, wie mir scheint, entscheidend gegen seinen Wohnsitz in Bologna.

Summa sogar auch in der Tübinger Handschrift schon äußerlich erkennen. Am Schlusse des hier sehr umfänglichen Titels *Ad L. Iul. maiestatis* steht nämlich gleichsam als Anhang der Text des Titels, wie ihn die Pariser und die Bologneser Handschrift bieten, und zwar von der Hand des ersten Schreibers. Von der Hand des regelmässigen Correctors ist jedoch diese Partie zum Zeichen, dass sie nicht mehr gelte, Zeile für Zeile unterstrichen und in die Silben *va — cat* eingeschlossen. Das alles sind deutliche Anzeichen, dass der Titel ursprünglich nur aus diesem kleinen Stücke bestand, und dass die ausführliche Darstellung, wodurch es in der Tübinger Handschrift ersetzt ist, sowie die entsprechende ausführliche Behandlung der folgenden Titel von einem anderen Verfasser herrührt als jener ursprüngliche Text. Die Handschrift zu Troyes gibt hier keine Auskunft, weil sie schon vorher im Titel *De accusationibus* (IX, 2) abbricht.

Dieses aus dem Bestande und der äusseren Beschaffenheit der Handschriften gezogene Ergebniss wird nun aber noch unterstützt und vollends gefestigt durch Erwägungen, die aus dem Inhalte der auf den Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* folgenden Partie entnommen sind.

Vor allem sticht in der Bologneser Handschrift von der außerordentlichen Kürze dieses Titels höchst auffallend ab die große Ausführlichkeit des unmittelbar folgenden *Ad legem Iuliam de adulteriis*, dem in dieser breiten Art der Behandlung die weiteren Titel entsprechen. Dieser grelle Gegensatz macht es ganz augenfällig, dass hier die Arbeit eines anderen Verfassers beginnt, und zwar ohne Zweifel des nämlichen, von welchem die entsprechend gearbeitete neue Fassung des Titels *Ad L. Iul. maiestatis* in der Tübinger Handschrift herrührt.

Sodann tritt der schon früher (ob. § 10) berührte eigenthümliche Sprachgebrauch unserer Summa und die ihr geläufige Citirweise von dem Titel *Ad legem Iuliam de adulteriis* an nirgends mehr auf. Insbesondere fehlt gänzlich das für unsere Summa so charakteristische und noch an der Spitze des ersten Titels des 9. Buches vorkommende „rationabiliter“. Die Citate zeigen überall die völlig ausgeprägte Bologneser Form, wie sie in unserer Summa nur selten, ganz durchgängig aber in der von Rogerius herrührenden ersten Hälfte der Tübinger Summa anzutreffen ist.

Endlich ist aber auch die innere Art und Weise der Ausführung von dem Titel *Ad legem Iuliam de adulteriis* an, oder, wenn man die Tübinger Handschrift mit heranzieht, von dem umgearbeiteten Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* an, eine wesentlich andere und ungleich schlechtere als in den früheren Particellen unserer Summa. Hier überall knapteste Kürze und kunstvolle Wiedergabe des Inhaltes der benutzten Gesetzstellen mit wenigen treffenden Worten; dort eine ziemlich rohe Aneinander-

reihung der meist ganz wörtlich und in vollem Umfange ausgeschriebenen Sätze des Corpus iuris.

Fasst man alle diese Gründe zusammen, so kann kein Zweifel bleiben, dass der Urheber unserer Summa sein Werk nur bis zu dem Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* durchgeführt hat, und dass das, was in der Bologneser Handschrift folgt, zur Herstellung einer äusserlich vollständigen *Summa Codicis* aus der Summa des Rogerius herübergenommen ist. Deswegen schliesst denn unsere Summa auch in der Ausgabe mit jenem Titel ab.

Dass aber wirklich Rogerius die gedachte Umarbeitung dieses Titels und die weiteren Titel des 9. Buches der Tübinger Summa verfasst hat, kann schon darum nicht wohl angezweifelt werden, weil ja das alles Bestandtheile der mit seinem Namen überschriebenen Summa sind. Und wer anders sollte auch der Urheber dieser Stücke sein? An Placentinus zu denken verwehrt schon die Vergleichung des letzten Titels *De sententiam passis et restitutis* in seiner Summa Codicis und in der Tübinger Summa und der scharfe daraus ersichtliche Gegensatz der Ansichten.* Dazu kommt noch, dass unverkennbar auch diese Schlusspartie in der provençalischen Summa Codicis benutzt ist.^b War sonach diese Partie schon vor 1150 vorhanden, so kann nur Rogerius als ihr Verfasser betrachtet werden, und nicht Placentinus, der ja erst nach dem Tode des Rogerius an seine Überarbeitung der Summa des letzteren herangeführt (s. ob. § 7).^c

*) Dass in der Placentinischen Umarbeitung der Summa des Rogerius jener letzte Titel mit der Summa des Placentinus gleichlautete, erhellt aus der Handschrift zu Vich, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Summa des Rogerius mit der Fortsetzung und Überarbeitung des Placentinus enthält. S. Zeitschr. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. XIV. Rom. Abth. S. 186.

b) So heisst es, um von vielen Beispielen wörtlicher Übereinstimmung nur eines zu nennen, in der Tübinger Summa im Titel *De iniuriis* IX, 30 (ed. Palm. p. 169 col. 2): „*Iniuria fit multis modis*“, was weder in den Institutionen noch in den Digesten vorkommt. In der provençalischen Summa aber steht ganz entsprechend IX, 6 § 2: „*Iniuria so es aunta: que fa om en moutas guisas ad autre*“ und dann nochmals IX, 15 § 1: „*Aunta, so es iniuria, pot om far ad autre en moutas guisas*“.

c) Berücksichtigt man blofs die Palmieri'sche Ausgabe der Summa des Rogerius, so konnte man freilich um deswillen gegen die Annahme der Urheberschaft des Rogerius bedenklich werden, weil nach dieser Ausgabe (p. 163 col. 2) im Titel *Ad L. Iul. maiestatis* eine „*constitutio imperatoris Friderici*“ citirt ist. Allein dem Zusammenhange nach kann es sich hier nur um eine Verweisung auf die beruchte L. *Quisquis* (5) C. IX, 8 handeln, und in der Tübinger Handschrift steht auch nicht „*Friderici*“ sondern *f.*, und zwar gewiss als Abkürzung für „*fisco*“. Das scheint allerdings schlecht zu dem folgenden „*publicantur*“ zu stimmen; aber dieses Wort steht auf Rasur, und ursprünglich wird es statt dessen, entsprechend der L. 5 cit., geheissen haben „*addicuntur*“;

Über die Entstehungsgeschichte der Summa des Rogerius lässt sich nunmehr folgendes sagen. Rogerius, der vermuthlich bei seinen Studien in Bologna unsere Summa kennen und den Werth eines solchen Hilfsmittels schätzen gelernt hatte, wollte seinen Zuhörern ein ähnliches von ihm selbst verfasstes Lehrbuch in die Hand geben.⁴ Er fing daher an, nach dem Vorbilde und mit steter Benutzung unserer Summa eine neue Summa auszuarbeiten. Dabei merkte er aber sehr bald, dass er nicht im Stande war, etwas besseres zu bieten, und er begnügte sich daher zumeist mit etwas anderer Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Titel und mit etwas anderer Fassung der einzelnen Sätze. Dieser eben so mühsamen wie unfruchtbaren Arbeit wurde er aber, wie die Vergleichung seiner Summa mit der unseren im 4. Buche anschaulich zeigt, schliesslich überdrüssig. So nahm er denn vom Titel *De ediliis actionibus* an einfach das ältere Werk in das seinige herüber. Blofs die ersten Titel des 5. Buches unterzog er noch einer Umarbeitung; im übrigen begnügte er sich mit der Einschaltung des mehrfach erwähnten Titels *De pluribus prescriptionibus*, auf welchen er sich nicht wenig zu gute gethan zu haben scheint. Da aber das so entstandene Ganze im Hinblick auf den Justinianischen Codex (im damaligen engeren Sinn der neun ersten Bücher) immer noch keine vollständige Summa Codicis war, so fügte er die fehlenden Titel des 9. Buches aus eigenen Mitteln hinzu und gab dabei zur Herstellung einer Harmonie dem Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* die in der Tübinger Handschrift ersichtliche weitläufigere Fassung. Der auf diese Weise zusammengeleiteten Summa setzte er seinen Namen vor und gab sie seinen Schülern und Lesern gegenüber durchaus für seine eigene Arbeit aus. Mit welchem Erfolge, lehrt der Umstand, dass schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts seine Summa für die älteste und für ein originales, einheitliches Werk angesehen wurde, und dass es am Ende des 19. Jahrhunderts einer eingehenden Untersuchung und Beweisführung bedurft hat, um sein Verfahren aufzudecken und unsere Summa gegen die seine wieder in die ihr gebührende Stellung einzusetzen.

12. Auf dem gewonnenen Standpunkte lässt sich nun auch die Arbeit des Placentinus in Ansehung der Summa des Rogerius genauer

⁴) Dass Rogerius Rechtslehrer gewesen, hält Savigny IV. S. 196 für nicht völlig sicher; es geht jedoch aus seiner Summa mit Bestimmtheit hervor. Namentlich aus dem Eingange des Titels über den Besitz (VII, 23). Wenn auch dieser Eingang nicht von Rogerius, sondern von dem Verfasser unserer Summa herrührt, so hatte ihn jener doch nicht können stehen lassen, wäre er nicht gleichfalls Rechtslehrer gewesen. Überdies sind alle Summen, sogar die umfangreiche des Azo, zunächst zum Gebrauche beim Rechtsunterrichte verfasst worden, mit einziger Ausnahme der Summa Codicis in provençalischer Sprache, die blofs für die Rechtspraxis bestimmt war.

bestimmen. Es möge ein kurzes Eingehen darauf gestattet sein, weil gerade die Unklarheit hierüber die Veranlassung gegeben hat, unsere Summa für die von Placentinus herrührende Umarbeitung der Summa des Rogerius zu halten.

Placentinus selbst spricht sich in der Vorrede zu seiner Summa Codicis über jene Arbeit folgendermaßen aus:*

Quondam ego credidi quod sufficeret satisque michi memoriale foret, si opus Frogerii imperfectum perfecissem, si Codicis summas ab eodem iniciatas competenti medio fineque congruo conclusissem. Verum quia nil creditur rite actum nisi fuerit peractum, nullum opus censetur consummatum quod ex omnibus partibus suis non constat, a capite ordiri proposui, ab iniciis Codicis repetendum existimaui, ne si non cepero dicar non consummasse quia non inueniar inchoasse.

Um das richtig zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass die Summa des Rogerius aus drei verschiedenen Parteien bestand: erstlich aus der von Rogerius in Umarbeitung unserer Summa verfassten ersten Partie, zweitens aus der mit dem Titel *De ediliis actionibus* beginnenden, mit Ausnahme der ersten Titel des 5. Buches und des im 7. Buche eingeschalteten Titels *De pluribus prescriptionibus* wörtlich aus unserer Summa herübergenommenen Mittelpartie, drittens endlich aus der mit dem Titel *Ad L. Iul. maiestatis* anfangenden, von Rogerius selbständig und unmittelbar nach dem *Corpus iuris* gearbeiteten Schlusspartie.

Placentinus legte nun aller Wahrscheinlichkeit nach die Summa des Rogerius, die er in Südfrankreich vorfand, auch seinen Vorlesungen zu Grunde. Dabei störte ihn aber zuvörderst die Disharmonie zwischen jener ersten und zwischen der Mittelpartie, die, wie Placentinus wohl wusste, kein eigenes Werk des Rogerius war. Er unternahm es daher, wie seine Äußerung am Anfange des Titels *De ediliis actionibus* (s. ob. § 9) zeigt, diese fremde Mittelpartie in einer jener ersten besser entsprechenden Weise umzuarbeiten. Weil sich aber sein Plan vorerst hierauf beschränkte, so nahm er, wie die Vergleichung ergibt, die wieder von Rogerius selbst bearbeiteten neun ersten Titel des 5. Buches nahezu unverändert in seine eigene Arbeit auf. Auf diese Art entstand jenes „competens medium“ der Summa des Rogerius.

Damit fertig, fand aber Placentinus, dass auch die wieder von Rogerius herrührende Schlusspartie jener Summa zu der ersten und der entsprechend umgearbeiteten zweiten Partie nicht passe, namentlich vergleichs-

*) Pescatore, Beiträge zur mittelalterl. Rechtsgeschichte Heft 2 S. 12 fg., Savigny IV. Anhang XIV (S. 542). Ähnlich in der Vorrede des Placentinus zu seiner Summa der *Tres Libri*. S. Savigny IV. § 43 Nr. 2 (S. 245).

weise viel zu ausführlich sei. So arbeitete er denn auch diese Partie um und gab damit der Summa den „*finis congruus*“.^b

Nachdem aber Placentinus auf solche Weise die weitaus grössere Hälfte der Summa des Rogerius neu bearbeitet hatte, ist es begreiflich genug, dass er dabei nicht stehen blieb, sondern, wie er ja selbst ausdrücklich berichtet, zuletzt auch noch die erste Partie umarbeitete, um eine vollständig und in allen Theilen eigene Summa herzustellen. Dieses erste Stück fügte er den beiden älteren ohne Änderung der letzteren bei, und so kommt es, dass in seiner Summa Codicis der Titel *De aediliciis actionibus* den alten Eingang behalten hat, der nun freilich nicht mehr passt und im Zusammenhange einer vollständig eigenen Summa des Placentinus sich höchst wunderlich ausnimmt.

IV. Die Urheberschaft des Irnerius.

13. Für unsere Summa ergibt sich, wenn man noch die in provençalischer Sprache verfasste Summa Codicis heranzieht, aus den vorstehenden Erörterungen von selbst ein hohes Alter.

An jener provençalischen Summa hat, wie aus einem in ihrem 6. Buche auftretenden Beispiel unanfechtbar feststeht, ihr Verfasser im Jahre 1149 gearbeitet, und man wird bei dem grossen Umfange und der nicht geringen Schwierigkeit des Werkes annehmen müssen, dass er schon einige Jahre vorher, etwa um 1145, mit seiner Arbeit begonnen hat. Nun ist aber für diese Summa nicht blofs die unsere als fortlaufende Quelle verwerthet, sondern auch diejenige des Rogerius ist benutzt.* Diese wird also doch wohl schon einige Zeit vor der Inangriffnahme der provençalischen Summa vorhanden gewesen sein. Da nun unsere Summa als Vorbild und Grundlage derjenigen des Rogerius wiederum älter ist als die letztere, so muss sie schon aus diesem Grunde der frühesten Zeit der Glossatorenschule zugewiesen werden. Der Glossatorenschule; denn dass

^b) In diesem Stadium scheint die Summa des Rogerius in der Handschrift zu Vich enthalten zu sein; denn sie endigt hier mit den Schlussworten der Summa des Placentinus. S. ob. § 11. a.

^{*}) So kehrt die in § 8 erwähnte ganz besondere Ansicht des Rogerius in der provençalischen Summa (IV, 10 § 1) wieder. Ferner ist II, 3 § 2 die Definition von Vertrag („*couinens*“) aus Rog. II, 3 (ed. Palm. p. 22 col. 1) entnommen. II, 1 § 4 ist aus Rog. II, 1 (p. 21 col. 1), II, 5 § 1 aus Rog. III, 1 (p. 39 col. 1), II, 6 § 5 aus Rog. II, 8 (p. 28 col. 1), II, 10 § 2 aus Rog. IV, 44 (p. 78 col. 1), II, 19 aus Rog. II, 33 (p. 35 col. 2) geschöpft. U. dgl. m.

sie dieser Schule angehört, lehrt die flüchtigste Vergleichung mit der uns bekannten Glossatorenliteratur.^b

Jener Schluss auf ein sehr hohes Alter unserer Summa wird noch durch gewichtige weitere Momente bestärkt. Zuvörderst durch das Alter der Handschrift zu Troyes, die aus den früher (ob. § 2) entwickelten Gründen jedenfalls der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzuthellen ist. Nun war aber diese Handschrift nicht die älteste unserer Summa; sondern sie beruht, die Correcturen mit berücksichtigt, auf zwei älteren Handschriften, wovon sicherlich keine die ursprüngliche war.^c So wird man schon aus diesen äußerlichen Rücksichten für die Abfassung wiederum auf die allererste Zeit der Glossatorschule hingedrängt.

Und dafür spricht auch die bereits (ob. § 10) erwähnte der vorirnerischen Citirweise entsprechende Form der meisten in der Summa auftretenden Citate, sowie der Umstand, dass, wie später erwiesen werden soll, die Summa für den Brachylogus und von den Vier Doctoren benutzt ist. (S. unt. §§ 34, 35 und 38.)

14. Ist hiemit zur Genüge festgestellt, dass unsere Summa der allerfrühesten Zeit der Glossatorschule angehört, so entsteht nunmehr die Frage, welcher unter den damaligen Juristen dieser Schule als ihr Urheber zu betrachten sei. Sie ist mit voller Bestimmtheit dahin zu beantworten, dass die Summa ein Werk des Irnerius ist. Denn es soll nunmehr gezeigt werden, dass einerseits von den Glossatoren jener frühen Zeit kein anderer der Verfasser sein kann, und dass andererseits die verschiedenartigsten und schlüssigsten Gründe auch positiv für die Urheberschaft des Irnerius sprechen.

Der erste Theil der Beweisführung wird bedeutend erleichtert durch die Güte des Werkes, welches alle späteren Codexsummen verdunkelt. Auch musste es zu seiner Zeit schon darum ganz ungewöhnliches Aufsehen erregen, weil es in dieser Art das erste war. Denn wenn Odo-fredus wiederholt versichert, die Summa des Rogerius sei die älteste aller vorhandenen Summen (s. ob. § 10), und wenn gleichwohl, wie erwiesen, unsere Summa die Grundlage für jene war, so ist sie schon aus diesem Grunde unbedenklich für die älteste zu halten.

Aus diesen beiden Erwägungen ist man schlechterdings genöthigt, den Verfasser nur in einem der hervorragendsten Häupter der Schule zu

^b) Vgl. d'Ablain, Rechtsgeleerd Magazijn VII. S. 290.

^c) Dass die Vorlage der Handschrift wieder auf mindestens zwei verschiedene Handschriften zurückgeht, erhellt aus den in den Text gerathenen Varianten. So z. B. I, 13 in f. „manumittuntur uel confitiuntur“, III, 13 § 7: „fuerit uel sit“, VII, 2 § 7 in f. „faciendum est seu respondendum“ u. dgl. m. Dass es sich aber hier wirklich um bloße Varianten handelt, lehrt die Vergleichung des Textes der übrigen Handschriften.

suchen, also entweder in einem der Vier Doctoren oder in Irnerius. Pepo bleibt aufer Betracht; denn wäre er der Urheber dieses Lehrbuches gewesen, so hätte es sicherlich später nicht von ihm heißen können, er sei nullius nominis gewesen.^a Auf der anderen Seite sind Rogerius und Albericus schon zu jung; zudem ist bereits erwiesen, dass Rogerius nicht der Verfasser sein kann, und das nämliche wird sogleich auch für Albericus erwiesen werden.

Was nun die Vier Doctoren anlangt, so hat bereits d'Ablaing den Beweis geliefert, dass weder Bulgarus, noch Martinus, noch Jacobus als Verfasser betrachtet werden kann. Gegen die Urheberschaft des Bulgarus, ebenso aber auch des Albericus, zeugt zur Genüge die mehrfach erwähnte Stellung unserer Summa zu der Frage nach der Folge der Versäumung der Frist für die querela non numeratae pecuniae, welche der Ansicht des Bulgarus, und ebenso des Albericus, schroff zuwiderläuft.^b Martinus und Jacobus können die Verfasser nicht sein, weil sie die *condictio furtiva* als *actio ex maleficio* betrachten, während unsere Summa (IV, 6) dieser Auffassung auf das entschiedenste entgegentritt.^c Bleibt also nur Ugo, und ihm hat d'Ablaing die Summa mit Bestimmtheit zugeschrieben.

Zum Beweise beruft er sich darauf, dass nicht allein in Ansehung der eben genannten Fragen, sondern auch in Ansehung mancher anderen die uns bekannte Ansicht des Ugo mit der Darstellung unserer Summa übereinstimmt.^d Freilich hat er auch einige Zweifelsgründe erwähnt, die er indessen nicht für triftig erachtet. Von dem einen ist das ohne weiteres zuzugeben. Denn wenn es in unserer Summa (VIII, 53 § 3) heißt, die Schenkung Todes halber bedürfe der *sollemnitates ultimarum voluntatum*, nämlich der Zuziehung von fünf Zeugen, und wenn dagegen Hugolinus (*Dissens. domin.* § 275 in f.; ed. Haenel. p. 446) berichtet,

^a) Savigny IV. § 3. a (S. 6).

^b) S. *Diss. dom. Cod. Chis.* § 114, *Hugol.* § 238 (Haenel, *Diss. dom.* p. 207 sq.). Vgl. d'Ablaing, *Rechtsgelerd Magazyn* VII. S. 291. Bulgarus hatte auch in Ansehung der Frage, wann der Procurator des Klägers die *cautio de rato* zu leisten habe, eine andere Meinung als die in der Summa (II, 7 § 9) vertretene. Vgl. *Dissens. domin. Cod. Chis.* § 11, *Hug.* § 28 (Haenel p. 131, 272), *Hugol. Dist. XXVIII.* (*ibid.* *Adc.* II, § 7; p. 563), Azo in *S. C.* II, 12 § 23 und in *Lectura ad Cod.* II, 13 L. 1 nr. 9, 10, *Acc. glo. Debet ad L. 39 § 1 D. de proc.* III, 3, *Acc. glo. Habiturum ad § 3 Inst. de satisdat.* IV, 11.

^c) S. *Diss. dom. Vet. coll.* § 41, *Rog.* § 12, *Hugol.* § 204 (Haenel, *Diss. dom.* p. 28 sqq., 79 sqq., 401 sqq.). Vgl. d'Ablaing a. a. O. S. 292. Auch war bezüglich der Frage, unter welcher Voraussetzung die Veräußerung einer fremden Sache von Seite des Kaisers dem Erwerber das Eigenthum verschaffe, die Ansicht des Martinus und des Jacobus mit der in der Summa (VII, 27 § 3) verfochtenen zwar verwandt, aber doch nicht genau übereinstimmend. S. *Dissens. domin. Vet. Coll.* § 71, *Rog.* § 50, *Hugol.* § 323 (Haenel p. 57, 103).

^d) S. d'Ablaing a. a. O. S. 291—294.

Ugo fordere bei einer solchen Schenkung, ebenso wie bei einem Testamente, sieben Zeugen mit Berufung auf L. 1 und L. ult. C. de codicill. VI, 36: so ist wohl von selbst einleuchtend, dass hier nur eine der vielen Ungenauigkeiten des Hugolinus vorliegt. Denn in L. ult. (§ 3) C. cit. heisst es ausdrücklich: „In omni autem ultima voluntate excepto testamento quinque testes — — debent adhiberi“, und schwerlich wird jemand geneigt sein zu glauben, dass gerade daraus einer der Vier Doctoren das Erforderniss von sieben Zeugen für die Schenkung Todes halber gefolgert haben sollte. Anders steht es aber um den anderen jener Zweifelsgründe. In unserer Summa (VIII, 40 § 2) wird gelehrt:

Euictio quidem in quibusdam contractibus prestanda est, siue promissa est siue non — — in donatione uero ita demum, si nominatim per stipulationem promissa sit: ex pacto enim solo non debetur.

Dagegen war es nach den Diss. dom. Cod. Chis. § 59 (Haenel p. 162 sq.) die Meinung des Ugo, dass der Schenker für Eviction zwar nur zufolge eines besonderen Versprechens hafte, dass aber schon ein Versprechen durch nudum pactum genüge; denn nach dem neuesten Römischen Rechte sei auch die Schenkung selbst schon als nudum pactum bindend und klagbar. Der Widerspruch mit der Lehre der Summa liegt hier doch offen zu Tage, und zwar selbst, wenn man von dem bei d'Ablaing nicht mit abgedruckten Satze: „ex pacto enim solo non debetur“ ganz absieht. Die Bemühung d'Ablaing's, den Widerspruch als blofs scheinbar zu erweisen und auch diese Stelle sogar zu Gunsten der Urheberschaft Ugo's zu verwerthen, ist nach meinem Erachten so wenig geglückt, dass der unbefangene Leser seiner Abhandlung vielmehr schon hierin einen sattsamen Beweis gegen diese Urheberschaft erblicken wird.

Bei näherer Untersuchung mehren sich aber die Gründe, welche es verwehren, den Verfasser der Summa in Ugo zu erblicken. Genugsam entscheidend erscheint mir in Verbindung mit dem eben gesagten das folgende.

D'Ablaing beruft sich für seine Ansicht unter anderem darauf, dass die Lehre unserer Summa (III, 10 § 7 in f.) über den Umfang, in welchem der bösgläubige Besitzer, je nachdem er einen Titel habe oder nicht, der rei vindicatio gegenüber zur Erstattung von Früchten gehalten sei, mit der aus Diss. dom. Hugol. § 172 (Haenel p. 391) bekannten Meinung des Ugo übereinstimme. Wohl; diese Übereinstimmung wird zum Überflusse noch bewiesen durch Ugo's *Distinctio Possessorum alii bone fidei, alii male fidei rel.*^c Allein der Punkt verliert alle Beweiskraft, wenn man

^c) Bei Savigny IV. S. 501 als Dist. 27 bezeichnet. Ich kenne sie aus der in meinen Jurist. Schriften des früheren MA. S. 26 fg. beschriebenen Leipziger, früher Haenel gehörigen Handschrift. Sie findet sich aber auch in der von Palmieri in der Bibliotheca

aus der nämlichen *Distinctio* und aus den von Scialoja herausgegebenen *Dissens. dom. Cod. Chis. E. VII. 211 § 137* erkennt, dass in Ansehung des Fruchterwerbes des gutgläubigen Besitzers Ugo anderer Ansicht war als der Verfasser unserer *Summa*. Während nämlich dieser (III, 10 § 7) schreibt:

Bone fidei possessor, siue cum titulo siue sine titulo, fructus perceptos suos facit, set tamen extantes iudicis officio restituet,

also zwischen *fructus naturales* und *industriales* nicht unterscheidet, spricht Ugo dem gutgläubigen Besitzer blofs das Eigenthum der *fructus industriales* zu, die er deshalb nur als *extantes* und nur *officio iudicis* soll herauszugeben brauchen; die *fructus naturales* dagegen gehören nach seiner Meinung dem Eigenthümer der fruchttragenden Sache, und dieser kann sie daher geradezu mit der *rei vindicatio* fordern.^f

Nimmt man noch hinzu, dass Ugo und Jacobus bereits zu ihrer Zeit gegen Bulgarus und Martinus an Ruhm doch sehr entschieden zurücktraten,^k dass dieses aber ganz unbegreiflich erscheinen müsste, gesetzt dass Ugo der Verfasser eines so hervorragenden systematischen Werkes wie unsere *Summa* gewesen wäre: so wird man nicht zweifeln, dass auch er nicht als der Verfasser der *Summa* betrachtet werden kann.

iuridica medii aevi Vol. II. p. 141 sqq. herausgegebenen *Distinctionensammlung* als Nr. LXIII. (p. 164 sq.). Die *Distinction* ist unbedenklich dem Ugo und nicht dem Albericus zuzuschreiben, weil sie in der genannten Handschrift keine Unterschrift hat, während viele anderen der darin enthaltenen *Distinctionen*, ohne Zweifel die von Albericus verfassten oder umgearbeiteten, am Schlusse mit der Sigle, einmal sogar mit dem vollen Namen des letzteren bezeichnet sind. Auch wich nach dem Berichte des Hugolinus a. a. O. bezüglich der im Texte erwähnten Frage die Ansicht des Albericus von der Darstellung der *Distinctio* ab.

^f) *Diss. dom. Cod. Chis. E. VII. 211 § 137* (*Studi e documenti di storia e diritto. Anno XII. p. 245*): „Dicit dominus U (Ugo), bonae fidei possessorem, sive cum titulo sive sine titulo, fructus naturales suos non facere, sed ad dominum soli pertinere, ut D. de usuris. l. Fructus (= L. 45 D. XXII, 1). et quod dicitur D. de acqui. r. do. l. Bo. fi. (= L. 48 D. XLI, 1), scilicet quod suos facit omnes, intelligendum est ex sua et alterius cura provenientes.“ Ugo in *Dist.*: — — „extantes uero restituit iudicis officio, quia bone fidei possessor percipiendo fructus facit suos, siue ipse percipiat seu a quocumque separantur, provenientes tamen cultura et cura, ut Inst. de rer. diuisio. § Si quis (= § 35 Inst. II, 1) et ff. quibus mo. usuf. amit. Si usu[fr]. (= L. 13 D. VII, 4) et de usuris. Qui scit (= L. 25 D. XXII, 1). provenientes uero natura restituit per accionem in rem cum re principali: hii enim nullius bone fidei fiunt, ut C. (t. leg.) ff. de usuris. Fructus (= L. 45 D. XXII, 1).“ — Gegen die Urheberschaft des Ugo spricht auch noch, dass er bezüglich der Frage nach der Cautionspflicht des Procurators die vom Standpunkte der *Summa* (II, 7 § 9) wesentlich verschiedene Meinung des Bulgarus theilte. S. *Diss. domin. Hug. § 28* (Haenel p. 272) und ob. Anm. b.

^k) Vgl. die Vorrede zu der *Vetus collectio der Dissensiones dominorum* (Haenel p. 3), Savigny IV. S. 72, Landsberg, Die Glosse des Accursius S. 14.